

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 1. Mai 2005

Inhalt	Seite
Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	29
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinargesetzes	51
Anordnung zur Wahl der Kirchenvorstände im Jahr 2006	52
Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVBG)	54
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde Martin Luther, Bad Harzburg in der Propstei Bad Harzburg	80
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	80
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	81
Personalnachrichten	81

RS 401

**Bekanntmachung
der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
vom 2. November 2004**

Im Amtsblatt der VELKD Band VII Stück 20 wurde auf Seite 250 die Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 2. November 2004 in der ab dem 1. Juli 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 31. März 2005

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Kirchengesetz
zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und
Pfarrerinnen in der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
(Pfarrergesetz – PFG),**

vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI., S. 274),
zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. November 2004
(ABl. Bd. VII, S. 247)

Inhaltsübersicht

§§

I. Abschnitt

Grundlegende Vorschriften 1-3

II. Abschnitt

Ordination 4-10

III. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis 11-22
1. Der Probedienst 11-19
2. Bewerbungsfähigkeit 20-21
3. Voraussetzungen für die Berufung in das
Pfarrerdienstverhältnis 22

IV. Abschnitt

Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf
Lebenszeit 23-30

V. Abschnitt

Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin 31-38
1. In der Gemeinde 31-36
2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe 37
3. In einem kirchenleitenden Amt 38

VI. Abschnitt

Vom Verhalten der Pfarrers und der Pfarrerin 39-60
1. In der Gemeinschaft der Ordinierten 39
2. In Gemeinde und Kirche 40-50
3. In Ehe und Familie 51-55
4. In der Öffentlichkeit 56-60

VII. Abschnitt

Visitation und Dienstaufsicht 61-65
1. Visitation 61
2. Dienstaufsicht 62-65

VIII. Abschnitt

Verletzung von Pflichten 66-68

IX. Abschnitt

Schutz und Fürsorge, Beteiligung der
Gesamtpfarrervertretung 69-80

X. Abschnitt

Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses 81-110
1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder
allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung,
Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus
familiären Gründen, Übernahme, Zuweisung
und Umwandlung des Dienstverhältnisses 81-98
a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle
oder allgemeinkirchlichen Aufgabe 81-90
aa) Allgemeines 81
bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle
auf Bewerbung oder mit Zustimmung 82
cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen 83-85
dd) Aufhebung der Übertragung einer
Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens
und Übertragung einer anderen Pfarrstelle
oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe 86-88
ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung
einer allgemeinkirchlichen Aufgabe 89-90
b) Abordnung 91
c) Beurlaubung 92
d) Freistellung vom Dienst aus familiären oder
anderen Gründen 93-95 a
e) Übernahme 96
f) Zuweisung 97
g) Umwandlung des Dienstverhältnisses 98
2. Wartestand und Ruhestand 99-110
a) Allgemeines 99-100
b) Wartestand 101-103
c) Ruhestand 104-110

XI. Abschnitt

Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses 111-119
1. Allgemeines 111
2. Entlassung aus dem Dienst 112-116
3. Ausscheiden aus dem Dienst 117-118
4. Entfernung aus dem Dienst 119

XII. Abschnitt

Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis 120

XIII. Abschnitt

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang 121

XIV. Abschnitt

Dienstverhältnisse auf Zeit bei Beurlaubung 121 a

XV. Abschnitt

Schluss- und Übergangsvorschriften 122-126

Anlage zu § 78 Abs. 3

Ordnung für die Schlichtungsstelle 1-9

I. Abschnitt

Grundlegende Vorschriften

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der im Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen stehenden Pfarrer und Pfarrerinnen. Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt auch das Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe.

§ 2

Der Dienst der Pfarrer und Pfarrerinnen ist bestimmt und begrenzt durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat. An diesem Auftrag sind ihre Rechte und Pflichten zu messen.

§ 3

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen; aus diesem ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen haben ein Recht auf Schutz in ihrem Dienst und in ihrer Stellung als Pfarrer oder Pfarrerin sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen unterstehen der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht. Sie sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

(4) Für Pfarrer und Pfarrerinnen sind die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen verbindlich. Auch ihre Pflichten als Glieder der Gemeinde haben sie gewissenhaft zu erfüllen.

II. Abschnitt

Ordination

§ 4

(1) Mit der Ordination werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwal-

tung übertragen; Auftrag und Recht sind auf Lebenszeit angelegt.

(2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt in Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 5

(1) Die Ordination setzt voraus, dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.

(2) Vor der Entscheidung über die Ordination führt der Ordinator oder die Ordinatorin mit den zu Ordinierenden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung.

(3) Soll die Ordination versagt werden, so berät sich der Ordinator oder die Ordinatorin vor der Entscheidung mit anderen zur Vornahme der Ordination berechtigten Personen. Die Versagung der Ordination ist dem oder der Betroffenen gegenüber auf Verlangen zu begründen.

(4) Einzelheiten des Verfahrens und der Zuständigkeit regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Versagung der Ordination findet nicht statt; gegen die Versagung der Ordination ist die Beschwerde nur insoweit zulässig, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

§ 6

(1) Vor der Ordination erklären die zu Ordinierenden schriftlich ihre Bereitschaft, die mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen (§ 4) zu übernehmen. Die Gliedkirchen legen den Wortlaut dieser Erklärung entsprechend der geltenden Agende fest.

(2) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(3) Die Ordinierten erhalten eine Ordinationsurkunde.

§ 7

(1) Ordinierte verlieren Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch

1. Verzicht,
2. Beendigung des Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz oder eines anderen kirchlichen Dienstverhältnisses, es sei denn, dass Auftrag und Recht belassen werden,
3. Spruch in einem Verfahren bei Lehrbeanstandungen,
4. Aberkennung in einem Disziplinarverfahren oder
5. Entzug.

(2) Ordinierten, die nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, sollen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung entzogen werden, wenn sie einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 5 Abs. 1 nicht wahrnehmen und ein kirchliches Interesse an der Belassung von Auftrag und Recht nicht besteht. Das Gleiche gilt, wenn die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Aufsicht über die Amts- und Lebensführung unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist.

(3) Über den beabsichtigten Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 sollen der Ordinator oder die Ordinatorin, der Inhaber oder die Inhaberin eines kirchenleitenden Amtes oder ein ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Organs mit dem oder der Betroffenen ein Gespräch führen. Der Entzug von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muss auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt, enthalten. § 78 gilt entsprechend.

(5) Der Verzicht nach Absatz 1 Nr. 1 ist schriftlich zu erklären.

(6) Der Verlust von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(7) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben. Wird die Ordinationsurkunde trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so wird sie in geeigneter Weise für ungültig erklärt. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 8

Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung schließt die Begründung eines Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz aus; § 9 bleibt unberührt.

§ 9

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung können auf Antrag wieder übertragen werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Vor der Wiederübertragung ist eine schriftliche Erklärung entsprechend § 6 Abs. 1 abzugeben.

(2) Für die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist die Kirche zuständig, die den Verlust ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann Auftrag und Recht nach Absatz 1 wieder übertragen, wenn die zuständige Kirche auf Befragen erklärt hat, dass sie nicht widerspricht. Wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird, wenn widersprochen wird oder wenn Auftrag und Recht nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen oder des Disziplinalgesetzes verlorengegangen waren, ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.

(3) Die Wiederübertragung ist schriftlich mitzuteilen. Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

(4) Die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

§ 10

Die Vorschriften dieses Abschnittes über die Ordination gelten für jede Ordination innerhalb der Vereinigten Kirche und binden Ordinierte, auch wenn ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis nicht begründet ist.

III. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis

1. Der Probendienst

§ 11

(1) Der Probendienst wird in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlichrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Probe geleistet.

(2) Ein Anspruch auf Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe besteht nicht.

(3) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über Pfarrer und Pfarrerrinnen entsprechend, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe kann im Rahmen der vorhandenen Stellen nur berufen werden, wer

1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
2. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat,
4. erwarten lässt, dass er oder sie den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen wird,
5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist und
6. das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nrn. 2, 5 und 6 abgesehen werden.

(3) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 3 kann abgesehen werden bei

1. Theologen und Theologinnen aus einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes,
2. Theologen und Theologinnen aus einer lutherischen Freikirche,

3. Dozenten und Dozentinnen der Theologie,
4. ordinierten Missionaren und Missionarinnen,
5. Theologen und Theologinnen aus einer anderen evangelischen Kirche und
6. Theologen und Theologinnen aus einer nichtevangelischen Kirche, die zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

Die Entscheidung kann von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden; das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich. Im übrigen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 3 abgesehen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung erbracht ist.

(4) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sollen zu Beginn des Probendienstes ordiniert werden. Kann die Ordination aufgrund gliedkirchlicher Gegebenheiten erst später vollzogen werden, so ist eine kirchengesetzliche Regelung zu treffen, wie die Aufgaben aus dem Dienstverhältnis bis dahin wahrgenommen werden. Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Erklärung nach § 6 Abs. 1 abgegeben hat.

§ 13

(1) Im Probendienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Eignung für den pfarramtlichen Dienst unter den besonderen Bedingungen der praktischen Verantwortung für eine übertragene Aufgabe festgestellt werden.

(2) Der Probendienst dauert drei Jahre; Zeiten einer anderen Tätigkeit, die eine Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst gestatten, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz bestimmen, dass bei einer Anrechnung nach Satz 1 eine Mindestzeit im Dienstverhältnis auf Probe abzuleisten ist.

(3) Ergeben sich während des Probendienstes Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so soll dem Pfarrer oder der Pfarrerrin auf Probe dies alsbald, spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach Beginn des Probendienstes, mitgeteilt werden; er oder sie ist dazu zu hören. Über die Zweifel an der Eignung soll mit ihm oder ihr ein Gespräch geführt werden. Wird nach dem Gespräch oder nach Ablauf einer eingeräumten Frist zur Ausräumung der Zweifel die Nichteignung festgestellt, so ist das Probendienstverhältnis auch vor Ablauf von drei Jahren nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 zu beenden.

(4) Sind dem Pfarrer oder der Pfarrerrin bis zum Ablauf des Probendienstes Zweifel an der Eignung nicht mitgeteilt oder sind solche Zweifel ausgeräumt worden, so ist die Bewerbungsfähigkeit zu verleihen.

(5) Die Gliedkirchen können weitere Regelungen über das Verfahren zur Feststellung der Eignung und Regelungen über die Verlängerung der Fristen nach den Absätzen 2 und 4, ins-

besondere bei Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe, treffen; dabei kann der Probendienst höchstens um zwei Jahre verlängert werden. Macht eine Gliedkirche von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch, so ist in der Regelung zu bestimmen, dass die Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Zeit nach Absatz 2 schriftlich mitzuteilen ist.

(6) Die Gliedkirchen können für die Freistellung vom Dienst für Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe Regelungen treffen, die von den für Pfarrer und Pfarrerrinnen geltenden Regelungen abweichen.

§ 14

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe werden mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen pfarramtlichen Dienst, ausnahmsweise mit der Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, beauftragt. Der Auftrag nach Satz 1 kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind bei Antritt des Dienstes in einem Gottesdienst vorzustellen.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe führen die Amtsbezeichnung des Pfarrers oder der Pfarrerrin mit dem Zusatz „zur Anstellung“ („z. A.“); die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmen.

§ 15

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe wird in der Regel durch die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn

1. ihnen die Ordination versagt worden ist,
2. sie sich weigern, einen Auftrag nach §14 Abs. 1 zu übernehmen,
3. im Laufe des Probendienstes ihre Nichteignung festgestellt wird,
4. sie sich weigern, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihnen übertragen werden soll, anzutreten oder
5. sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben haben.

Die Zeiträume nach Satz 1 Nr. 5 und nach § 13 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz verlängern sich um die Mutterschutzfristen und die Elternzeit. Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 113 entsprechend. § 13 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe, deren Bewerbungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit zur Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit geführt haben, sind zu entlassen. Die §§ 113 und 114 gelten entsprechend; ein Unterhaltsbeitrag darf längstens für sechs Jahre gewährt werden.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 5 ausschließen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 16

Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie eine Handlung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann. § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 a

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe scheiden aus dem Probedienst aus, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind. Das Ausscheiden aus dem Probedienst wird rechtswirksam einen Monat nach Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils.

(2) § 117 b gilt entsprechend.

§ 17

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die §§ 105 bis 107 gelten entsprechend.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie dienstunfähig geworden sind und nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand versetzt werden; die §§ 113 und 114 gelten entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe können nicht in den Wartestand versetzt werden.

§ 18

Bei der Entlassung nach § 15 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 und Abs. 3 ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,
2. mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatsschluss,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres

beträgt. Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Pfarrer oder Pfarrerinnen auf Probe.

§ 19

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe erhalten über die Entlassung einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid; zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen. Die Entlassung wird mit dem in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung wirksam.

(2) Vor der Entlassung ist die zuständige Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

2. Bewerbungsfähigkeit

§ 20

(1) Die Bewerbungsfähigkeit wird in der Regel nach Bewährung im Probedienst verliehen.

(2) Die Bewerbungsfähigkeit kann auch Bewerbern und Bewerberinnen verliehen werden, deren Eignung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin aufgrund einer Tätigkeit festgestellt worden ist, die zu einer Entscheidung nach § 12 Abs. 3 geführt hat. Die Feststellung der Eignung kann von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(3) Eine bereits ausgesprochene Verleihung der Bewerbungsfähigkeit kann bis zur Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihr entgegen gestanden haben würden.

§ 21

(1) Die nach diesem Kirchengesetz erworbene Bewerbungsfähigkeit wird von der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen anerkannt.

(2) Der Erwerb der Bewerbungsfähigkeit gibt kein Recht auf Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis.

(3) Die Vorschriften der Gliedkirchen über Voraussetzung und Verfahren für die Übertragung von Pfarrstellen oder allgemeinkirchlichen Aufgaben bleiben unberührt.

3. Voraussetzungen für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis

§ 22

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer

1. ordiniert ist,
2. die Bewerbungsfähigkeit erworben hat,
3. die in § 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei Ordinierten, die anlässlich der Ordination nicht auf die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet worden sind, ist diese Verpflichtung nachzuholen.

IV. Abschnitt

Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit

§ 23

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Mit der Berufung ist die Übertragung

1. einer Pfarrstelle oder
2. einer allgemeinkirchlichen Aufgabe verbunden.

§ 24

Die in das Pfarrerdienstverhältnis berufenen Pfarrer und Pfarrerrinnen werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 25

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muss die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ausdrücken und soll die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

§ 26

(1) Die Amtsbezeichnung ist „Pfarrer“ oder „Pfarrerin“, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand führen die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i.W.“), Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i.R.“).

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 27

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen werden bei Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung nach Absatz 1 unterblieben, so bestehen trotzdem die in Absatz 1 genannten Pflichten innerhalb und außerhalb des Dienstes.

§ 28

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist oder wenn der oder die Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 22 Abs. 1 oder § 8 nicht in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden durfte.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem oder der Berufenen zu eröffnen. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 29

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf

andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerrin ist hierzu zu hören.

(3) Vor der Rücknahme kann die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 78.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, dass das Pfarrerdienstverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 30

(1) Mit der Feststellung der Nichtigkeit oder der Rücknahme der Berufung gehen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des oder der Berufenen keinen Einfluss.

V. Abschnitt

Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerrin

1. In der Gemeinde

§ 31

Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen eine Pfarrstelle übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirten sie berufen sind.

§ 32

(1) Der Auftrag verpflichtet und berechtigt Pfarrer und Pfarrerrinnen zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfasst auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit der Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen sollen sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst im rechten Zusammenwirken mit dem der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen dafür sorgen, dass in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und dass Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Der Auftrag nach § 31 verbietet ungeistliches Handeln.

§ 33

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben die ihnen obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsfüh-

rung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 34

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer und Pfarrerinnen in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in der Gemeinschaft der Ordinierten tun und dafür Sorge tragen, dass der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch eine Dienstordnung geregelt werden.

§ 35

(1) Pfarrern und Pfarrerinnen ist der Dienst an allen Gliedern ihrer Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden dürfen Pfarrer und Pfarrerinnen nur vornehmen, wenn ihnen ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienst und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer und jede Pfarrerin zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Sie haben darüber dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Vorschriften im Verhältnis der einzelnen Pfarrer und Pfarrerinnen zueinander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

§ 36

Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin der Vereinigten Kirche und die Bischöfe und Bischöfinnen der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 37

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer besonderen Aufgabe.

(2) In der ihnen übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen Pfarrer und Pfarrerinnen ihren Dienst gleichermaßen zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde ausrichten.

Die ihnen obliegende Verantwortung für Geld und Gut haben sie gewissenhaft zu erfüllen. § 33 gilt sinngemäß.

(3) Dem Pfarrer und der Pfarrerin kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Gemeinde erteilt werden.

(4) Im Übrigen gilt für Gottesdienste und Amtshandlungen § 35 sinngemäß, soweit nicht § 36 Satz 2 anzuwenden ist.

(5) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass eine allgemeinkirchliche Aufgabe befristet oder unbefristet übertragen wird.

3. In einem kirchenleitenden Amt

§ 38

(1) Ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabe. Ihnen obliegt die Sorge dafür, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie haben über Ausbildung und Fortbildung, Amts- und Lebensführung der Pfarrer und Pfarrerinnen zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zum rechten kirchlichen Leben anzuhalten. Sie haben die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes und wer ordinierte Mitglieder eines kirchenleitenden Organs sind, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf sie anzuwenden sind.

VI. Abschnitt

Vom Verhalten des Pfarrers und der Pfarrerin

1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

§ 39

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen stehen in der Gemeinschaft der Ordinierten.

(2) Sie sollen diese Gemeinschaft pflegen und bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen; sie sind nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts verpflichtet, an Pfarrkonventen oder entsprechenden Einrichtungen teilzunehmen.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch theologische Arbeit im Pfarrkonvent, durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen und durch Selbststudium. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Alle Pfarrer und Pfarrerinnen sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

2. In Gemeinde und Kirche

§ 40

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

§ 41

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso haben Pfarrer und Pfarrerrinnen über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger und Seelsorgerinnen anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch den oder diejenigen, der oder die sich ihnen anvertraut hat, entbunden, so sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen müssen bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach Absatz 1 oder 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

§ 42

Über alle Angelegenheiten, die Pfarrern und Pfarrerrinnen sonst in Ausübung des Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten dürfen sie ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 43

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

§ 44

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, besondere Aufgaben, die ihrer Vorbildung und ihrem Auftrag entsprechen, zu übernehmen.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer und Pfarrerrinnen, auch außerhalb ihres Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.

(3) Notwendige Aufwendungen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.

(4) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 45

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von zu ihrem Hausstand gehörenden Personen, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

§ 46

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben sich in ihrem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen sie sich außerhalb des Urlaubs aus ihrem Dienstbereich entfernen dürfen, wird besonders geregelt.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 47

Verlassen Pfarrer und Pfarrerrinnen ohne Urlaub schuldhaft den Dienst, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer und der Pfarrerrin mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 48

Wird das Pfarrerdienstverhältnis verändert oder beendet, so haben Pfarrer und Pfarrerrinnen die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer oder die Pfarrerrin, so hat der Vertreter, die Vertreterin, der Nachfolger oder die Nachfolgerin sich diese Unterlagen aushändigen zu lassen.

§ 49

(1) In ihrem Auftreten sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen tragen sie die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 50

Die Unabhängigkeit der Pfarrer und Pfarrerrinnen und das Ansehen des Amtes dürfen durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es Pfarrern und Pfarrerrinnen nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das Gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten, sowie für letztwillige Zuwendungen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Einwilligung erteilt werden.

3. In Ehe und Familie

§ 51

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auch in ihrer Lebensführung in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.

§ 52

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben ihre Eheschließung und die kirchliche Trauung alsbald anzuzeigen.

§ 53

(1) Werden gegen die Eheschließung des Pfarrers oder der Pfarrerrin Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf ihren Auftrag oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen mit dem Pfarrer oder der Pfarrerrin der Dienst so zu regeln, wie es der Rücksicht auf ihren Auftrag und die Gemeinde entspricht.

(2) Kommt ein Einvernehmen nach Absatz 1 nicht zustande und ist zu erwarten, dass die Eheschließung dem Pfarrer oder der Pfarrerrin die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er oder sie ohne eigene Zustimmung versetzt werden. Ist zu erwarten, dass die Eheschließung dem Pfarrer oder der Pfarrerrin die Ausübung des Dienstes auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er oder sie in den Wartestand versetzt werden.

§ 54

(1) Erscheint in einer Pfarrerehe die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder ein Antrag auf Ehescheidung unvermeidbar, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerrin den Bischof oder die Bischöfin oder eine nach gliedkirchlichem Recht dazu beauftragte Person unverzüglich zu unterrichten. Im Gespräch soll erörtert werden, ob eine Aussöhnung möglich ist und welche Auswirkungen eine Trennung sowie der Umgang der Ehepartner miteinander auf den Dienst haben können. Der Pfarrer oder die Pfarrerrin soll in dem Gespräch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, sich seelsorgerlich begleiten zu lassen.

(2) Wird in einer Pfarrerehe die häusliche Gemeinschaft aufgehoben oder ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerrin dieses auf dem Dienstweg unverzüglich anzuzeigen.

(3) Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerrin ist insbesondere verpflichtet,

1. wesentliche gerichtliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft und dem Ehescheidungsverfahren ergehen, auf dem Dienstweg vorzulegen und
2. alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die der Dienstherr im Rahmen seiner Beteiligung am Ehescheidungsverfahren benötigt.

Die Bestimmungen des kirchlichen Disziplinarrechts über das Recht, Auskünfte zu verweigern, gelten entsprechend.

(4) Wird in einer Pfarrerehe die häusliche Gemeinschaft aufgehoben und ist aus den Umständen zu schließen, dass die

Ehegatten nicht beabsichtigen, die häusliche Gemeinschaft wieder herzustellen, so kann dem Pfarrer oder der Pfarrerrin von diesem Zeitpunkt an die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Unter denselben Voraussetzungen kann der Pfarrer oder die Pfarrerrin in den Wartestand versetzt werden, wenn die Glaubwürdigkeit des Dienstes gefährdet oder der Frieden in der Gemeinde oder allgemeinkirchlichen Aufgabe gestört ist. § 84 Absatz 4 bleibt unberührt.

(5) Wenn dem Pfarrer oder der Pfarrerrin nach Absatz 4 die Ausübung des Dienstes untersagt ist oder er oder sie sich im Wartestand befindet, kann ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts angeordnet werden.

§ 55

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gilt § 54 sinngemäß.

4. In der Öffentlichkeit

§ 56

Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 56 a

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, auf Verlangen der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirche eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und ihnen die Übernahme zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen die Vereinigte Kirche oder ihre Gliedkirche Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerrin den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so besteht eine Ersatzpflicht nur, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerrin auf Verlangen einer Person oder Stelle gehandelt hat, deren Dienstaufsicht er oder sie untersteht.

§ 56 b

(1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Einwilligung. Das gilt auch, wenn die Nebentätigkeit unentgeltlich wahrgenommen wird. Die Einwilligung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Einwilligung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 56 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Pfarrers oder der Pfarrerin so stark in Anspruch nimmt, dass die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. den Pfarrer oder die Pfarrerin in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten bringen kann oder
3. geeignet ist, dem Ansehen der Kirche oder der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

§ 56 c

(1) Keiner Einwilligung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Pfarrers oder der Pfarrerin unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Pfarrvereinen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachterstätigkeit.

(2) Keiner Einwilligung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Ziffern 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Aus begründetem Anlass kann verlangt werden, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2 ist zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 56 b Abs. 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und gewissenhaften Erfüllung des Dienstes erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen gestattet werden.

§ 56 d

(1) Die zur Ausführung der §§ 56 bis 56 c notwendigen Regelungen können die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden,

1. dass Pfarrer und Pfarrerrinnen verpflichtet sind, unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen,

2. ob und inwieweit Pfarrer und Pfarrerrinnen verpflichtet sind, die Vergütung aus einer Nebentätigkeit an die Vereinigte Kirche oder ihre Gliedkirche abzuführen, und
3. unter welchen Voraussetzungen ein Pfarrer oder eine Pfarrerin zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirche in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

§ 57

Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Auftrag treten oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 58

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auch bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet; sie sind ihren Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben.

(2) Wollen Pfarrer und Pfarrerrinnen bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft kandidieren, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen Pfarrer und Pfarrerrinnen beurlaubt werden oder in den Warte- oder Ruhestand treten, wenn sie bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft kandidieren oder eine auf sie fallende Wahl angenommen haben, ist durch Kirchengesetz zu regeln.

§ 59

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 60

Pfarrer und Pfarrerrinnen bedürfen zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der vorherigen Zustimmung. Zur Amtskleidung dürfen sie sie nicht tragen.

VII. Abschnitt

Visitation und Dienstaufsicht

1. Visitation

§ 61

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen (§ 3 Abs. 3 Satz 2). Sie haben Anspruch auf die Hilfe der Visitation.

(2) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber und Inhaberinnen der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter den Pfarrern und Pfarrerrinnen und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf Amtsführung und Verhalten der Pfarrer und Pfarrerrinnen und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, die Pfarrer und Pfarrerrinnen

zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

2. Dienstaufsicht

§ 62

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über die Pfarrer und Pfarrerrinnen ist es, sie bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu beraten, sie anzuleiten, zu ermahnen und notfalls zu rügen.

§ 63

Pfarrern und Pfarrerrinnen, die in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig sind, kann nach vergeblicher Ermahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch Beauftragte ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer oder der Pfarrerrin auferlegt werden.

§ 64

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen kann im Wege der Dienstaufsicht die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise bis zur Dauer von drei Monaten untersagt werden, wenn es um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Der Pfarrer oder die Pfarrerrin ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 65

(1) Verletzen Pfarrer und Pfarrerrinnen vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten, so haben sie dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere in einem Pfarrerdienstverhältnis stehende Personen den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Pfarrer oder die Pfarrerrin dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so ist dem Pfarrer oder der Pfarrerrin dieser Anspruch abzutreten.

VIII. Abschnitt

Verletzung von Pflichten

§ 66

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen verletzen die Lehrverpflichtung, wenn sie öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in ihrem gottesdienstlichen

Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche treten.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie auf andere Weise schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder sonstige Pflichten, die sich aus ihrem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstoßen.

§ 67

(1) Betrifft die Verletzung der Lehrverpflichtung entscheidende Punkte des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und hält der Pfarrer oder die Pfarrerrin daran beharrlich fest, so bestimmen sich Verfahren und Rechtsfolgen nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht regeln sich nach den Vorschriften des Disziplinargesetzes.

§ 68

Die Verletzung der Lehrverpflichtung gemäß § 66 Abs. 1 kann als solche nicht Gegenstand eines Verfahrens nach § 67 Abs. 2 sein; handelt der Pfarrer oder die Pfarrerrin jedoch in verletzender oder sonst dem Auftrag nicht angemessener Weise, so bleibt die Möglichkeit, aus diesem Grunde ein Disziplinarverfahren durchzuführen, unberührt.

IX. Abschnitt

Schutz, Fürsorge, Beteiligung der Gesamtpfarrervertretung

§ 69

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind gegen Behinderung ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

§ 70

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie die Versorgung der Hinterbliebenen sind durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und der Pfarrerrin und deren Familie gewährt.

§ 71

(1) Auf Pfarrerrinnen ist das für die Kirchenbeamtinnen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 72

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten Elternzeit entsprechend den für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen geltenden Bestimmungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin behält die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nur dann, wenn Elternzeit für nicht länger als 18 Monate in Anspruch genommen wird. Eine Verlängerung der zunächst beantragten Elternzeit von nicht mehr als 18 Monaten innerhalb der 18-Monatsfrist muss spätestens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Antritt der Elternzeit beantragt werden. Wird Elternzeit beantragt, der über den Zeitraum von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zum Zeitpunkt des Antritts der Elternzeit. Wird nach Satz 2 eine Verlängerung der Elternzeit beantragt, die insgesamt über die Zeit von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe mit Ablauf des Monats, in dem die ursprünglich genehmigte Elternzeit geendet hätte.

(3) Auf Antrag kann während der Elternzeit Teildienst bis zu drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin während der Elternzeit Teildienst in der Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe wahr, so kann ihm oder ihr die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe abweichend von Absatz 2 belassen werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 3 abweichende Regelungen treffen.

(5) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich regeln, wie die Kirchengemeinden und Träger allgemeinkirchlicher Aufgaben vor der Entscheidung über den Antrag auf Elternzeit zu beteiligen sind.

(6) Behält der Pfarrer oder die Pfarrerin die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nicht, so gilt § 93 Abs. 2 entsprechend.

§ 73

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin herbeigeführt worden ist.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 74

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Pfarrern und Pfarrerrinnen kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihnen die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 75

(1) Über jeden Pfarrer und jede Pfarrerin ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Pfarrer oder die Pfarrerin betreffen, soweit sie mit seinem oder ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Pfarrerdienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach den kirchengesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz.

(4) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören. Die Äußerung des Pfarrers oder der Pfarrerin ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für den Pfarrer oder die Pfarrerin ungünstig sind oder ihm oder ihr nachteilig werden können, auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin nach fünf Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Vorwürfe zur selben Sache im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen werden ermächtigt, je für ihren Bereich die Fristen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 6 Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen zu verkürzen oder zu verlängern.

§ 76

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen haben, auch nach Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Ehegatten, Kinder oder Eltern.

(2) Bevollmächtigten eines Pfarrers oder einer Pfarrerin ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte. Bevollmächtigt werden kann nur, wer einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet und genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder Daten, die nicht personenbezogen sind, und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Werden in einem Erhebungsverfahren nach § 87 Abs. 1 Teilakten geführt, so haben Pfarrer und Pfarrerinnen ein Recht auf Einsicht in diese Teilakten und ein Recht auf Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten nur, soweit dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist. Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Einsicht in Ermittlungsakten bleiben unberührt.

(6) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Dienstverschwiegenheit gemäß § 42.

§ 77

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen können gegen die Entscheidung einer übergeordneten Stelle bei dieser Gegenvorstellung erheben. Sie ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Unberührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(2) Pfarrern oder Pfarrerinnen bleibt es unbenommen, sich, wenn sie der seelsorgerlichen Beratung bedürfen, unmittelbar an den Bischof oder die Bischöfin oder an andere ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes zu wenden.

§ 78

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrerdienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten oder einer Schlichtungsstelle eröffnet.

(2) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtsweges ein kirchliches Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz geregelte Ordnung für das Schlichtungsverfahren ist Bestandteil dieses Kirchengesetzes.

§ 79

(weggefallen)

§ 80

Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erlässt, ist die bei der Vereinigten Kirche bestehende Pfarrergesamtvertretung zu beteiligen. Das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung der Pfarrergesamtvertretung sowie die Form der Beteiligung nach Satz 1 regelt die Vereinigte Kirche durch Rechtsverordnung.

X. Abschnitt

Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses

1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen, Übernahme, Zuweisung und Umwandlung eines Dienstverhältnisses

a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe

aa) Allgemeines

§ 81

(1) Inhaber und Inhaberinnen von Pfarrstellen sind grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann übertragen werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin

1. sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt,
2. der Übertragung zustimmt,
3. nach Maßgabe des § 83 auf eine andere Pfarrstelle versetzt wird.

(2) Pfarrern und Pfarrerinnen ist eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen, wenn die Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Maßgabe der §§ 86 und 87 aufgehoben wird.

(3) Die Versetzung aus einer allgemeinkirchlichen Aufgabe richtet sich nach den §§ 89 und 90.

bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle
auf Bewerbung oder mit Zustimmung

§ 82

Wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin aufgrund einer Bewerbung oder mit eigener Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen, so gelten die §§ 24 und 25 entsprechend. Wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine andere Pfarrstelle in der bisherigen Gemeinde übertragen, so findet in der Regel keine gottesdienstliche Einführung statt.

cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen

§ 83

(1) Ohne Bewerbung und ohne ihre Zustimmung können Inhaber und Inhaberinnen einer Pfarrstelle vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelungen versetzt werden, wenn

1. sie mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde beschäftigt waren und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet,
3. die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt wird,
4. ihre Ehe rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, dass ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren,
5. sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres Dienstes erheblich behindert sind,
6. ein Fall des § 53 Abs. 2 Satz 1 vorliegt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 beginnt eine neue Frist von zehn Jahren, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist ein Antrag vom Kirchenvorstand oder von dem Visitator oder der Visitorin gestellt oder das Versetzungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.

(3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 ausschließen oder Regelungen treffen, die von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 abweichen.

(4) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Kirchenvorstand, eine Vertretung der Pfarrerschaft und der Visitator oder die Visitorin zu hören.

(5) Bei der Versetzung sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.

(6) Die Umzugskosten sind zu ersetzen.

(7) Sind mehrere selbständige Gemeinden unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden, so regeln die Gliedkirchen die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 und 4.

§ 84

(1) Vor einer Versetzung nach § 83 soll dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer Frist von bis zu sechs Monaten um eine andere Pfarrstelle oder um eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben.

(2) Ist die Versetzung nach § 83 aus Gründen, die der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so ist er oder sie in den Wartestand zu versetzen.

(3) Weigert sich der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Versetzung nach § 83 Folge zu leisten, so ist er oder sie in den Ruhestand zu versetzen.

(4) An Stelle einer Versetzung nach § 83 kann der Pfarrer oder die Pfarrerin auf eigenen Antrag in den Wartestand versetzt werden.

§ 85

(1) Über die Versetzung sowie über die Versetzung in den Wartestand nach § 84 Abs. 3 und über die Versetzung in den Ruhestand nach § 84 Abs. 4 ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung gilt § 82 entsprechend.

dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle
mangels gedeihlichen Wirkens und
Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder
einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 86

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist. Der Grund braucht dabei nicht in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin zu liegen.

(2) Die Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nach Aufhebung der Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Absatz 1 richtet sich nach Maßgabe des § 88 nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 87

(1) Zur Feststellung des Sachverhalts im Falle des § 86 Abs. 1 sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Vor Einleitung der Erhebungen ist der Pfarrer oder die Pfarrerin zu hören. Der Kirchenvorstand, der Visitator oder die Visitorin sind während der Erhebungen zu hören. Die Vertretung der Pfarrerschaft ist zu hören, sofern der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht widerspricht. Untersuchungen nach § 105 Abs. 3 können angeordnet werden. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Satz 1 in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin, so bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt.

(2) Für die Dauer der Erhebungen nach Absatz 1 nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin den Dienst in der ihm oder ihr übertragenen Pfarrstelle nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Es kann auch

bestimmt werden, dass der Dienst in der übertragenen Pfarrstelle fortgeführt wird.

(3) Ergeben die Erhebungen, dass ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, so ist die Übertragung der Pfarrstelle aufzuheben und der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Er oder sie ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn nach dem Ergebnis der Erhebungen auch in einer anderen als der bisherigen Gemeinde oder in einer anderen allgemeinkirchlichen Aufgabe kein gedeihliches Wirken zu erwarten ist.

(4) Rechtsbehelfe gegen die in Absatz 3 genannten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts angeordnet werden. Die Pfarrstelle kann einem anderen Pfarrer oder einer anderen Pfarrerin erst übertragen werden, wenn die in Absatz 3 genannten Maßnahmen bestandskräftig geworden sind.

§ 88

(1) Werden Pfarrer oder Pfarrerrinnen nach § 87 Abs. 3 Satz 1 in den Wartestand versetzt, so richtet sich ihr Rechtsstatus nach den allgemeinen Bestimmungen über den Wartestand, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Abweichend von § 102 Abs. 1 ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden. Die Bewerbung um eine Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde ist ausgeschlossen.

(3) Unterlässt der Pfarrer oder die Pfarrerin eine Bewerbung oder führt sie innerhalb der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so kann dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Bei der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.

(4) Abweichend von § 108 Abs. 2 ist der Pfarrer oder die Pfarrerin nach dreijähriger Dauer des Wartestandes in den Ruhestand zu versetzen. § 108 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann auch während der Dauer des Wartestandes in den Ruhestand versetzt werden, wenn neue Tatsachen festgestellt werden, die erkennen lassen, dass ein gedeihliches Wirken in einer Gemeinde oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten ist.

(6) Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft der Versetzung in den Wartestand an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr nach Erlass der Entscheidung nach § 87 Abs. 3 Satz 1. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Frist nach Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelung zu verkürzen.

ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 89

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere allgemeinkirchliche Aufgabe oder eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht; sie sind vorher zu hören.

(2) Das Recht, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die §§ 82, 83 Abs. 5 und 6 sowie die §§ 84 Abs. 3 und 4 und 85 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 90

Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe ist aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken in dieser Aufgabe nicht mehr gewährleistet ist. Die §§ 86 Abs. 2, 87 und 88 gelten entsprechend.

b) Abordnung

§ 91

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung kann ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin bis zur Dauer von sechs Monaten ausgesprochen werden. Die Abordnung kann ohne Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten verlängert werden. § 83 Abs. 4 gilt entsprechend.

c) Beurlaubung

§ 92

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob die zu Beurlaubenden die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behalten oder verlieren. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr werden Pfarrer und Pfarrerrinnen nach Möglichkeit ihrer früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(4) Beurlaubte unterstehen, unbeschadet ihres neu eingegangenen Dienstverhältnisses, in ihrer Lehre und Amts- und Lebensordnung der Aufsicht derjenigen Kirche, die sie beurlaubt hat.

(5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, so gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht die Entlassung aus dem Dienst nach den §§ 112 bis 115 vorgesehen ist.

d) Freistellung vom Dienst aus familiären
oder anderen Gründen

§ 93

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können auf ihren Antrag bis zur Dauer von drei Jahren unter Verlust der Pfarrstelle ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn

1. sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Kinder auch tatsächlich betreuen,
2. andere wichtige familiäre Gründe vorliegen.

Die Beurlaubung nach Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt werden. Vor der Beurlaubung soll auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Nach Absatz 1 Beurlaubte sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Erfolg, so kann ihnen von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Tritt ein Pfarrer oder eine Pfarrerrin den Dienst in einer übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterlässt er oder sie die Bewerbung, so scheidet er oder sie mit dem Ende der Beurlaubung aus dem Dienst aus.

(3) Steht einem Pfarrer oder einer Pfarrerrin keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die Beurlaubung nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm oder ihr eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerrin in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer oder die Pfarrerrin ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 sind der Kirchenvorstand und der Visitor oder die Visitorin, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist der Pfarrer oder die Pfarrerrin zu hören.

(5) Nach Absatz 1 Beurlaubte unterstehen in ihrer Lehre und Amts- und Lebensführung der Aufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat; sie sollen an Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Abs. 3 teilnehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(6) Die Gliedkirchen können die Anwendung der Absätze 1 bis 3 durch Kirchengesetz ausschließen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 94

(1) Unter den Voraussetzungen des § 93 Abs. 1 Satz 1 kann das Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerrinnen auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Diese Aufgabe muss min-

destens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit des Inhabers oder der Inhaberin einer Pfarrstelle oder eines Pfarrers oder einer Pfarrerrin mit allgemeinkirchlicher Aufgabe handelt. Vor der Umwandlung des Dienstverhältnisses soll auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen mit eingeschränkter Aufgabe nach Absatz 1 sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor dem Ende dieser Aufgabe um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Aufgabe nicht zum Erfolg, so kann ihnen von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Tritt ein Pfarrer oder eine Pfarrerrin den Dienst in einer übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterlässt er oder sie die Bewerbung, so scheidet er oder sie mit dem Ende der Aufgabe aus dem Dienst aus.

(3) Steht einem Pfarrer oder einer Pfarrerrin keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die eingeschränkte Aufgabe nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerrin in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer oder die Pfarrerrin ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet.

(4) § 93 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 95

(1) Die Beurlaubung nach § 93 und die Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe nach § 94 dürfen zusammen eine Dauer von zehn Jahren, die Beurlaubung allein eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerrin verlängert werden, jedoch nur bis zur Höchstdauer von sieben Jahren. Während der Beurlaubung und der Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe dürfen nur solche Nebentätigkeiten gestattet werden, die dem Zweck der Maßnahmen nach den §§ 93 und 94 nicht zuwiderlaufen. Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 verlängern.

(2) Während der Beurlaubung nach § 93 Abs. 1 und 3 können Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung widerrufen belassen werden.

§ 95 a

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können aus anderen als familiären Gründen auf ihren Antrag bis zur Dauer von fünf Jahren ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn kirchliche Interessen, bei Inhabern und Inhaberinnen von Pfarrstellen auch Interessen der Gemeinde, nicht entgegenstehen.

(2) Mit dem Beginn der Beurlaubung verlieren Pfarrer und Pfarrerrinnen die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und

Anwartschaften bleiben gewahrt. § 93 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

e) Übernahme

§ 96

(1) Werden Pfarrer und Pfarrerinnen einer Gliedkirche auf eigenen Antrag oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Gliedkirche übernommen, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als fortgesetzt; gleiches gilt für Pfarrer und Pfarrerinnen einer Gliedkirche, die von der Vereinigten Kirche übernommen werden und umgekehrt. An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der übernehmenden Gliedkirche. Für die Übernahme gelten die §§ 24 und 25 entsprechend.

(2) Durch die Übernahme sollen die Pfarrer und Pfarrerinnen in ihren bis zur Übernahme erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Durch Vereinbarung ist der Zeitpunkt der Übernahme und der Umfang der Beteiligung an der Versorgung des übernommenen Pfarrers oder der übernommenen Pfarrerin zu regeln.

(4) Für Pfarrer und Pfarrerinnen einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

f) Zuweisung

§ 97

(1) Pfarrern und Pfarrerinnen kann im kirchlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Die Rechtsstellung des Pfarrers oder der Pfarrerin bleibt unberührt.

g) Umwandlung des Dienstverhältnisses

§ 98

Das Pfarrerdienstverhältnis kann in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Bereich der Gliedkirche umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Fall wird das Pfarrerdienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Umwandlung nicht beantragt, so bedarf sie seiner oder ihrer Zustimmung.

2. Wartestand und Ruhestand

a) Allgemeines

§ 99

Pfarrer und Pfarrerinnen können nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden.

§ 100

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen erhalten über die Versetzung in den Wart- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt

wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag der Zustellung liegen. Satz 1 gilt nicht für den Fall des § 87 Abs. 3 und die kirchengesetzlich geregelten Fälle des Eintritts in den Wart- oder Ruhestand.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen im Wart- oder Ruhestand haben alles zu vermeiden, was den Dienst ihrer Amtsnachfolger und Amtsnachfolgerinnen erschweren kann.

(3) Pfarrern und Pfarrerinnen im Wart- oder Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(4) Ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin durch rechtskräftiges Urteil eines Disziplinargerichts in den Wart- oder Ruhestand versetzt worden, so können in dem Urteil nicht vorgesehene Beschränkungen im Sinne des Absatzes 2 nur dann auferlegt werden, wenn

1. das Disziplinargericht solche Maßnahmen ausdrücklich deswegen nicht verhängt hat, weil es dies der für Maßnahmen nach Absatz 2 zuständigen Stelle überlassen wollte oder
2. nach Verkündung des Urteils Umstände bekannt geworden sind oder neue Gründe vorliegen, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.

b) Wartestand

§ 101

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Pfarrer und Pfarrerinnen verlieren jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nichts anderes bestimmt wird, die sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand erhalten Wartegeld, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand gilt § 56 bis § 56 d entsprechend.

(4) Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand sind verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Abs. 3 teilzunehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 102

(1) Pfarrern und Pfarrerinnen im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben. Satz 1 gilt nicht für nach dem Disziplinargesetz in den Wartestand Versetzte.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand sind verpflichtet, Aufgaben, die ihnen zuzumuten sind, zu übernehmen. Dabei sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

(3) Erfüllen Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand ohne hinreichende Gründe die ihnen nach Absatz 2 obliegende

Pflicht nicht, so verlieren sie für die Dauer der Weigerung ihren Anspruch auf Wartegeld; sie können auch in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 103

Der Wartestand endet durch

1. erneute Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe,
2. Versetzung in den Ruhestand oder
3. Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses.

c) Ruhestand

§ 104

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 62. Lebensjahr oder
2. als Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das 60. Lebensjahr

vollendet haben.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, dass dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer oder die Pfarrerrin unwiderlich dazu verpflichtet, zu einem von dem kirchlichen Rechtsträger zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuzuverdienen.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerrin kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen; die Altersgrenzen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 können jedoch nicht hinausgeschoben werden.

§ 105

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auf ihren Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind.

(2) Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerrin verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und begutachten zu lassen

und die Ärzte oder Ärztinnen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

§ 106

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu entlassen, wenn sie zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt nach § 105 dienstunfähig sind und eine Dienstzeit von fünf Jahren (Wartezeit) nicht erfüllt haben. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerrin infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er oder sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 Satz 1 regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 107

(1) Sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen von Amts wegen nach § 105 in den Ruhestand versetzt werden, so müssen sie unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer oder die Pfarrerrin in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer oder der Pfarrerrin Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Außerdem sind der Kirchenvorstand, der Visitator oder die Visitatorin und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören. Mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Anordnung der Feststellung nach Satz 2 folgen, sind die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes einzubehalten.

(3) Erscheint der Pfarrer oder die Pfarrerrin zur Wahrnehmung der Rechte infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen außer Stande, so wird nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange keine Vertretung nach dem Betreuungsgesetz bestellt ist. Der Beistand wird auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von dem erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgericht bestellt.

(4) Dem Pfarrer oder der Pfarrerrin kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Die Nachprüfung dieser Anordnung nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften angeordnet werden.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers oder der Pfarrerrin festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die nach Absatz 2 Satz 4 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt

der Ruhestand mit dem in dem Bescheid bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Bescheid zugestellt wird. Bei Versetzung in den Ruhestand werden die nach Absatz 2 Satz 4 einbehaltenen Beträge nicht nachgezahlt.

§ 107 a

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz regeln, dass von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden soll, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin das 50. Lebensjahr vollendet hat und er oder sie noch mindestens die Hälfte eines vollen Dienstumfangs erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Hinsichtlich des Umfangs des Dienstes nach Absatz 1 darf über die Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts zur begrenzten Dienstfähigkeit nicht hinausgegangen werden.

§ 108

(1) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand gelten die §§ 104 bis 106 entsprechend.

(2) Im übrigen können Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand mit ihrer Zustimmung jederzeit, nach dreijähriger Wartestandszeit auch gegen ihren Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch die Übertragung von Aufgaben nach § 102 Abs. 2, die im wesentlichen einem vollen Dienst entsprechen, gehemmt.

§ 109

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes sind Pfarrer und Pfarrerrinnen unter Aufrechterhaltung des Pfarrerdienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen unterstehen sie weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der Lehraufsicht und der Disziplinar-gewalt.

(2) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand gilt § 56 entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand erhalten Versorgungsbezüge.

§ 110

Pfarrern und Pfarrerrinnen im Ruhestand kann, wenn sie dienstfähig sind, vor Vollendung des 62. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes des 60. Lebensjahres, jederzeit wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Sie sind verpflichtet, dem Folge zu leisten. Sie erhalten mindestens die Besoldung aus ihrer letzten Verwendung, wenn die Versetzung in den Ruhestand ohne ihr Verschulden veranlasst war. Die Umzugskosten werden ersetzt.

XI. Abschnitt

Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 111

Das Pfarrerdienstverhältnis endet bei Lebzeiten durch

1. Entlassung aus dem Dienst,
2. Ausscheiden aus dem Dienst oder
3. Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinar-gesetz.

2. Entlassung aus dem Dienst

§ 112

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können ihre Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muss vorbehaltlich des § 117 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer oder die Pfarrerin über die Verwaltung des anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin erhält eine Entlassungs-urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde ange-ggebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Entlassung kann zurückgenommen wer-den, solange die Urkunde noch nicht zugegangen ist.

§ 113

(1) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer oder die Pfarre-rin alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rech-te, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und die Familie, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen gewährt werden. Er wird als laufende Zahlung oder als Einmalzahlung gewährt.

(2) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer oder die Pfarre-rin vorbehaltlich des § 114 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirch-licher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

§ 114

(1) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung bean-tragt, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen, so können bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakra-mentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann gestattet werden, die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) und etwaige kirchliche Titel weiterzu-führen und die Amtskleidung zu tragen.

(2) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung aus anderen Gründen beantragt, so können bei der Entlassung auf eigenen Antrag oder mit Zustimmung die in Absatz 1 genannten Rechte belassen werden, wenn dies bei Berücksichtigung der Vorschriften des II. Abschnittes im kirchlichen Interesse liegt.

(3) Behalten Pfarrer und Pfarrerrinnen bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so unterstehen sie weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Disziplinargewalt. Dies gilt nicht, wenn sie in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Disziplinargewalt nach kirchlichem Recht unterstellt sind.

(4) Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung richtet sich nach den Vorschriften des II. Abschnittes. Mit dem Verlust von Auftrag und Recht entfallen auch die in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechte.

§ 115

(1) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung beantragt, um eine überwiegend im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe zu übernehmen, so kann auf Antrag bei der Entlassung die erneute Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses zugesagt werden. Diese Zusage kann befristet werden; sie kann widerrufen werden, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht eingetreten oder wenn sie entfallen ist oder wenn die für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Für die erneute Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses nach Absatz 1 gilt § 93 Abs. 2, 3 und 6 sinngemäß.

§ 116

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu entlassen, wenn sie die Altersgrenze erreicht haben oder dienstunfähig geworden sind und nach den §§ 104 bis 106 ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht kommt. § 113 gilt entsprechend.

3. Ausscheiden aus dem Dienst.

§ 117

(1) Aus dem Dienst scheidet aus,

1. wer die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlässt,
2. wer auf Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verzichtet,
3. wer den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, dass er ihn nicht wieder aufnehmen will,
4. bei wem die Voraussetzungen des § 93 Abs. 2 Satz 3 und des § 94 Abs. 2 Satz 3 erfüllt sind,
5. wer, ohne entlassen zu sein, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit

dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Pfarrerdienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und alle in dem bisherigen Pfarrerdienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und die Familie. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 117 a

(1) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin scheidet nach Maßgabe von Absatz 2 aus dem Dienst aus, wenn er oder sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse das förmliche Verfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten förmlichen Verfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines förmlichen Verfahrens.

(3) Wird ein förmliches Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt der Pfarrer oder die Pfarrerin mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit er oder sie sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

(4) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz eine von dem Verfahren über das Ausscheiden nach Absatz 2 Satz 1 abweichende Regelung treffen.

§ 117 b

(1) Wird eine Entscheidung, durch die das Ausscheiden aus dem Dienst nach § 117 a bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin wird, sofern er oder sie die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und zumindest begrenzt dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend seiner oder ihrer früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Übertragung einer Pfarrstelle

oder allgemeinkirchlichen Aufgabe erhält er oder sie die Dienstbezüge, die ihm oder ihr zugestanden hätten.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin muss sich auf die ihm oder ihr nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er oder sie ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 118

Pfarrer und Pfarrerrinnen scheiden ferner aus dem Dienst aus, wenn sie nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen die ihnen aus der Ordination und aus dem kirchlichen Amt oder dem Auftrag zustehenden Rechte verlieren. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

4. Entfernung aus dem Dienst

§ 119

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinargesetz geregelt.

XII. Abschnitt

Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

§ 120

(1) Schafft eine Gliedkirche für Ausnahmefälle oder zur Erprobung Regelungen, nach denen Ordinierte in einem anderen als einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden können, so ist zu bestimmen, dass die den pfarramtlichen Dienst betreffenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes sinngemäß gelten, soweit diese Vorschriften nicht das Bestehen eines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(2) Über Regelungen nach Absatz 1 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

XIII. Abschnitt

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang

§ 121

(1) Wenn dringende kirchliche Belange es erfordern, kann der Umfang des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Antrag oder von Amts wegen mit deren Zustimmung eingeschränkt werden. Der Umfang des Dienstes von Pfarrern und Pfarrerrinnen muss mindestens die Hälfte eines vergleichbaren vollen Dienstes umfassen und darf nur für bestimmte Stellen vorgesehen werden. § 94 bleibt unberührt.

(2) Das Nähere, insbesondere über Art, Besetzung und Umfang entsprechender Pfarrstellen oder allgemeinkirchlicher

Aufgaben, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

XIV. Abschnitt

Dienstverhältnis auf Zeit bei Beurlaubung

§ 121 a

(1) Mit Pfarrern und Pfarrerrinnen, die von einer anderen Kirche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit beurlaubt worden sind, kann im Einvernehmen mit dieser Kirche für die Dauer der Beurlaubung ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit begründet werden. Für das Dienstverhältnis auf Zeit gelten die Vorschriften über das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Dienstverhältnis auf Zeit endet bei Lebzeiten durch

1. Zeitablauf,
2. Aufhebung der Beurlaubung,
3. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand oder
4. Verlust der Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe auf Grund einer Disziplinarentscheidung.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 2 kann nur im Einvernehmen mit der beurlaubenden Kirche erfolgen.

(4) Für die Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 2 Nr. 3 ist die beurlaubende Kirche zuständig; sie hat das Einvernehmen mit der Kirche herzustellen, zu der das Dienstverhältnis auf Zeit besteht.

(5) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Zeit unterstehen, unbeschadet des Dienstverhältnisses auf Zeit, in ihrer Lehre und Amts- und Lebensführung der Aufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat.

XV. Abschnitt

Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 122

(1) Gliedkirchen, deren bisheriges Personalaktenrecht wesentlich von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweicht, können für ihren Bereich Sonderregelungen darüber treffen, in welchem Umfang das Recht auf Einsicht in die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geführten Personalakten eingeschränkt wird.

(2) Die Entfernung und Vernichtung von Unterlagen, die nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes nicht in die Personalakte gehören und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes länger als drei Jahre in der Personalakte befinden, erfolgen nur, soweit Gliedkirchen eine Regelung hierüber treffen; befinden sich solche Unterlagen vom vorgenannten Zeitpunkt an noch nicht drei Jahre in der Personalakte, so erfolgen Entfernung und Vernichtung nur auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin.

§ 123

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Inhaber und Inhaberinnen von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer und Pfarrerinnen in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 124

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Ergänzung und Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.

(2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Kirchengesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

§ 125

Bei Erlass oder Änderung der in § 124 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

§ 126

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz - PfG) vom 4. April 1989 (ABl. Bd. VI S. 82), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 6. November 1993 (ABl. Bd. VI, S. 212) außer Kraft.

Anlage

Ordnung für die Schlichtungsstelle

Anlage zu § 78 Abs. 3 des Pfarrergesetzes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands

§ 1

(1) Der Antrag auf Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle kann nur damit begründet werden, dass eine Entscheidung

1. den Pfarrer oder die Pfarrerin in einem eigenen Recht verletzt oder
2. unterlassen worden ist, auf die der Pfarrer oder die Pfarrerin ein Recht zu haben behauptet.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen eines Monats nach der Eröffnung oder der Unterlassung der Entscheidung zu stellen.

(3) Die Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages auf Entscheidung nicht ergangen ist und nach Wiederholung des Antrages weitere zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind. Der Wiederholungsantrag muss binnen Jahresfrist nach dem ersten Antrag gestellt werden.

(4) Gegen die Versäumung der zur Stellung des Antrages auf Nachprüfung gesetzten Frist von einem Monat kann die Schlichtungsstelle Nachsicht gewähren, wenn die Ablehnung des Antrages wegen Fristversäumung eine unbillige Härte bedeuten würde. Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn bei Stellung des Antrages vier Monate vergangen sind, seitdem die Frist zu laufen begonnen hat.

(5) Der Antrag auf Nachprüfung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, der sofortige Vollzug ist wegen eines besonderen kirchlichen Interesses angeordnet. Die Schlichtungsstelle kann auf Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin die aufschiebende Wirkung wiederherstellen, wenn sie es im überwiegenden Interesse eines Beteiligten für geboten hält. Der Antragsteller oder die Antragstellerin und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft werden soll, ist vorher zu hören.

§ 2

(1) Der Schlichtungsstelle gehören an:

1. ein von einem obersten synodalen Organ bestimmtes Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben soll oder das mit den kirchlichen Bestimmungen besonders vertraut ist als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. ein von einem kirchenleitenden Organ bestelltes und
3. ein von der Vertretung der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte bestelltes Mitglied als Beisitzer oder Beisitzerin.

(2) Die Mitglieder werden je auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen.

§ 3

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit, sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie werden nach ihrer Bestellung vom Bischof oder der Bischöfin hierauf besonders hingewiesen und verpflichtet, ihr kirchliches Ehrenamt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

§ 4

(1) Die Schlichtungsstelle hat das Verfahren mit Rücksicht auf Amt, Gemeinde und Kirche sowie die Person des Pfarrers oder der Pfarrerin beschleunigt durchzuführen.

(2) Die Schlichtungsstelle klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind der Antragsteller oder die Antragstellerin

und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft wird.

(3) Nach schriftlicher Vorbereitung sind vor der Entscheidung die Beteiligten zu einer mündlichen Aussprache zu laden und zu hören. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(4) Im übrigen gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren im Rahmen dieser Ordnung und der in § 9 vorbehaltenen Bestimmungen in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens selbst.

§ 5

Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muss einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein; er kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Eignung besitzt.

§ 6

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen; sie muss den Beteiligten binnen sechs Wochen nach der mündlichen Aussprache zugestellt werden.

§ 7

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Wird dem Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin ganz oder teilweise entsprochen, so kann in der Entscheidung festgelegt werden, dass ihm oder ihr die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

§ 8

(1) Gegen die Entscheidung ist die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gegeben, wenn die Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts oder wesentlicher Verfahrensvorschriften gerügt wird.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. die Entscheidung von einer solchen des Revisionsgerichts abweicht und auf der Abweichung beruhen kann.

Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung angefochten werden. Sie ist schriftlich bei der Schlichtungsstelle einzulegen. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Entscheidung. Hilft die Schlichtungsstelle der Beschwerde nicht ab, entscheidet das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 9

Im übrigen kann das Verfahren im Rahmen der §§ 124 und 125 des Pfarrergesetzes durch Verordnung geregelt werden.

Bekanntmachung Des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch- Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinargesetzes Vom 2. November 2004

Im Amtsblatt der VELKD Band VII Stück 20 wurde auf Seite 246 das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 2. November 2004 bekannt gemacht. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 31. März 2005

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch- Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinargesetzes

Vom 02. November 2004

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinargesetz – DiszG) in der Fassung vom 4. Mai 2001 (ABl. Bd. VII S. 150) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat ein Recht auf Einsicht in die Ermittlungsakten und die beigezogenen Schriftstücke sowie ein Recht auf Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist.“

2. § 87 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „§§ 82 und 88 Abs.“ die Worte „1 und 2“ durch die Worte „2 und 3“ ersetzt.
- b. In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„Die Übertragung einer Pfarrstelle in der bisherigen Gemeinde oder der bisherigen allgemeinkirchlichen Aufgabe ist ausgeschlossen.“
- c. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„Stellt die Disziplinarkammer nach Absatz 1 fest, dass die vollzogene Maßnahme auf Grund anderer Vorschriften als vollzogen gilt, so kann das Urteil gleichzeitig bestimmen, dass eine im Zusammenhang mit die-

sem Vollzug gezahlte Umzugskostenvergütung zurückzufordern ist.“

3. § 113 wird wie folgt geändert:

a. In § 113 werden in Satz 1 nach § 111 das Komma und die Worte „die Ablehnung nach § 112 Abs. 1 und die Erklärung nach § 112 Abs. 2“ sowie Satz 2 gestrichen. Der verbleibende Wortlaut wird Absatz 1.

b. In § 113 werden nach Absatz 1 folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Über die Ablehnung nach § 112 Abs. 1 und die Erklärung nach § 112 Abs. 2 entscheidet die Stelle, der das Mitglied angehört, ohne dessen Mitwirkung.

(3) Die Stelle verwirft die Ablehnung eines Mitglieds nach § 112 Abs. 1 als unzulässig, ohne dass das abgelehnte Mitglied ausscheidet, wenn durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen.

(4) Der Beschluss ist unanfechtbar.“

4. Hinter § 135 und hinter der Überschrift „3. Besondere Bestimmungen für das förmliche Verfahren“ wird folgender § 135 a eingefügt:

„§ 135 a

Im förmlichen Verfahren kann der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin auch einen anderen Kirchenbeamten oder eine andere Kirchenbeamtin als Verteidiger oder Verteidigerin bestellen.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 19. Oktober 2004 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 02. November 2004 vollzogen.

Schleswig, den 13. November 2004

Der Leitende Bischof

gez. Dr. Knuth
(Dr. Knuth)

**Anordnung zur Wahl der Kirchenvorstände
im Jahr 2006**

Gemäß § 10 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 76), zuletzt geändert am 15. Oktober 2002 (ABl. 2003 S. 3) ordnet das Landeskirchenamt die Bildung der Kirchenvorstände für die Amtszeit vom 1. Juni 2006 bis zum 31. Mai 2012 an. Als Wahltag wird nach Abstimmung in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen der 26. März 2006 festgesetzt.

Die Mitglieder der Kirchenvorstände und der Wahlausschüsse werden gebeten, sich mit den Vorschriften des Wahlrechts besonders vertraut zu machen, um spätere Verfahrensfehler zu vermeiden.

Grundlage des Verfahrens bilden das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 76), zuletzt geändert am 15. Oktober 2002 (ABl. 2003 S. 3) und die Ausführungsbestimmungen zum KVBG (AB KVBG) in der Neufassung vom 10. März 2005 (ABl. 2005 S. 54), sowie die Vorschriften der §§ 18 bis 22 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung (RS 121).

Im Rahmen der vorgenannten Bestimmungen sind die Propsteivorstände nach § 49 Abs. 1 Buchst. f der Propsteiordnung in der derzeit gültigen Fassung (RS 131) verpflichtet, bei der Bildung der Kirchenvorstände mitzuwirken.

Die Kirchenvorstandswahl steht diesmal unter dem Motto „Kirche lebt durch ...“. Die Informations- und Pressestelle wird hierzu in regelmäßigen Abständen Informationsmaterial an alle Kirchenvorstände versenden.

Wir empfehlen den Kirchenvorständen, sich mit Fragen zur Wahl an die Informations- und Pressestelle oder an das Rechtsreferat im Landeskirchenamt zu wenden.

Um die Neubildung der Kirchenvorstände zum 1. Juni 2006 sicherzustellen, geben wir nachstehend eine Übersicht über die Termine für die einzelnen Akte der Wahl- und Berufungsverfahren bekannt.

Falls in einzelnen Kirchengemeinden die Verhältnisse (z. B. noch nicht abgeschlossene Wahlanfechtungsverfahren) zu einer Verschiebung der Termine Veranlassung geben, so ist darüber alsbald dem Landeskirchenamt zu berichten. Die Zeittafel sieht gemäß § 20 KVBG vor, dass der Wahlaufsatz am 12. März und am 19. März 2006 bekannt gegeben wird. Das schließt nicht aus, den Wahlaufsatz nach seiner Aufstellung zusätzlich zu einem früheren Zeitpunkt im Gottesdienst bekanntzugeben. Dadurch würde die Möglichkeit geschaffen, die Vorgeschlagenen der Kirchengemeinde schon früher als in den letzten Wochen vor der Wahl vorzustellen (§ 21 KVBG).

Zeittafel

Bis zum 1. Oktober 2005

Der Kirchenvorstand entscheidet über eine eventuelle Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke (§ 11 KVBG) und über eine eventuelle Bildung von Stimmbezirken (§ 12 KVBG).

Der Kirchenvorstand stimmt mit der Propstei ab, wie die Wahlbenachrichtigungskarten den Wahlberechtigten zugestellt werden sollen (Verteilung oder Postversand).

Bis zum 23. Dezember 2005

Der Kirchenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen fest (§ 3 Absatz 1 und 2 KVBG)

Der Kirchenvorstand stellt die Wählerliste auf (§§ 9 und 13 KVBG).

Der Kirchenvorstand ernennt ggf. eine Wahlausschuss (§ 31 KVBG).

Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) entscheidet, zu welchen Zeiten die Wählerliste auszulegen ist (§ 14 Absatz 1 KVBG).

Der Kirchenvorstand setzt die Einführung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen an einem Tag im Juni 2006 fest (§ 1 Absatz 4 KVBG).

Der Kirchenvorstand benachrichtigt den Patron.

Bis zum 31. Dezember 2005

Der Kirchenvorstand bringt die Wählerliste auf den neuesten Stand (§§ 9 und 13 KVBG).

Vor dem 8. Januar 2006

Der Kirchenvorstand kann bereits vor den Abkündigungen der Wahl ergänzend weitere Arten der Bekanntmachung einleiten (§ 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 2 KVBG).

8. Januar 2006

Beginn der Auslegung der Wählerliste (§ 14 Absatz 1 KVBG).

Erste Abkündigung der Wahl mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen (§ 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 2 KVBG).

15. Januar 2006

Zweite Abkündigung der Wahl mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen (§ 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 2 KVBG).

22. Januar 2006

Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) schließt und überprüft innerhalb einer Woche nochmals die Wählerliste. Ggf. berichtigt er sie, benachrichtigt die Betroffenen und bescheidet die Antragssteller (§ 14 Absatz 3 KVBG).

30. Januar 2006

Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 15 Absatz 1 KVBG)

Bis zum 6. Februar 2006

Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) prüft die Wahlvorschläge, streicht ggf. Namen und benachrichtigt die Betroffenen (§ 16 KVBG), ergänzt ggf. die Wahlvorschläge oder stellt einen neuen Wahlvorschlag auf (§ 17 KVBG).

Der Propsteivorstand entscheidet danach innerhalb Wochenfrist über Beschwerden gegen die Streichung von Namen auf dem Wahlvorschlag und benachrichtigt die Beschwerdeführer und den Kirchenvorstand (Wahlausschuss).

Bis zum 13. Februar 2006

Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) holt nach Eingang der Entscheidung des Propsteivorstandes die Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen nach § 18 KVBG ein.

Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) stellt den Wahlaufsatz auf (§ 19 KVBG).

Zwischen dem 6. und 26. Februar 2006

Der Kirchenvorstand verschickt oder verteilt die Wahlbenachrichtigungskarten.

Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) ernennt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand (§ 23 KVBG).

12. März 2006

Erste Abkündigung des Wahlaufsatzes und des Wahltermins unter Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl (§§ 20 und 26 KVBG).

Nach dem 12. März 2006

Ggf. Vorstellung der Vorgeschlagenen (§ 21 KVBG).

19. März 2006

Zweite Abkündigung des Wahlaufsatzes und des Wahltermins unter Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl (§§ 20 und 26 KVBG).

23. März 2006

Ablauf der Antragsfrist (24.00 Uhr) für Wahlscheine zur Briefwahl (§ 26 Absatz 3 KVBG).

26. März 2006

Wahl (§§ 25 ff. KVBG).

2. April 2006

Abkündigung des Ergebnisses der Wahl unter Hinweis auf das Beschwerderecht (§ 29 Absatz 5 KVBG).

10. April 2006

Ablauf der Beschwerdefrist (24.00 Uhr), Anfechtung der Wahl (§ 30 Absatz 1 KVBG).

Nach dem 10. April 2006

Der Kirchenvorstand macht Vorschläge zur Berufung von Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen, soweit die Wahl nicht angefochten ist (§ 37 Absatz 1 und § 3 Absatz 5 KVBG).

Bis zum 24. April 2006

Der Propsteivorstand entscheidet über Anfechtungen der Wahl (§ 30 Absatz 2 KVBG).

Bis zum 29. April 2006

Der Propsteivorstand beruft Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen (§ 37 KVBG).

30. April 2006

Bekanntgabe der Berufungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht (§ 37 Absatz 4 und 5 und § 29 Absatz 5 KVBG).

8. Mai 2006

Ablauf der Beschwerdefrist (24.00 Uhr), Berufungsanfechtung (§ 37 Absatz 5 KVBG).

Ab 14. Mai 2006

Abkündigung des Einführungstermins, soweit nicht Beschwerden gegen die Wahl und Berufung anhängig sind (§ 39 Absatz 1 KVBG).

Ab 1. Juni bis 30. Juni 2006

Einführung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen (§ 1 Absatz 4 und § 39 KVBG).

**Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz
der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen über die Bildung der
Kirchenvorstände (AB KVBG)
in der Neufassung vom 10. März 2005**

Auf Grund des § 48 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung des Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 76), zuletzt geändert am 15. Oktober 2002 (ABl. 2003 S. 3) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Zu § 1 Abs. 3:

Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn der bisherige Kirchenvorstand zu einem anderen als dem letzten allgemein vorgeschriebenen Zeitpunkt gebildet worden war.

2. Zu § 1 Abs. 4:

Die Ablegung des Gelübdes bei der Einführung ist für das Amt der oder des Kirchenverordneten begründend (konstitutiv). Der Termin des Einführungsgottesdienstes und damit der Beginn der Amtszeit ist für den Monat Juni vorgesehen. Den genauen Tag legen die Kirchengemeinden selbst fest. Mit der Einführung der Mehrheit der Kirchenverordneten beginnt die Amtszeit des Kirchenvorstandes.

3. Zu § 1 Abs. 5:

Kapellengemeinden bestehen in der Landeskirche nicht; die Vorschriften für Kapellenvorstände finden daher keine Anwendung.

4. Zu § 2 Abs. 1:

Dem Kirchenvorstand gehören außer den Mitgliedern kraft Amtes gewählte (§ 29 KVBG) und berufene (§ 37 KVBG) Kirchenverordnete an. Zusätzlich kann ein Patron in den Kirchenvorstand eintreten oder eine Kirchenverordnete oder einen Kirchenverordneten ernennen (§ 38 KVBG). Bei den bestellten Kirchenverordneten handelt es sich nur um eine Ergänzung der Zahl der zu wählenden Kirchenverordneten für den Fall, dass infolge mangelnder Stimmabgabe aus der Vorschlagsliste nicht so viele Kirchenverordnete gewählt wurden, wie gewählt werden mussten (vgl. § 32 KVBG und Nr. 49 AB KVBG zu § 32 KVBG). Mitglieder kraft Amtes sind die in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer, soweit sie fest angestellt oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt oder Pfarrerrinnen oder Pfarrer im Probedienst sind, sowie die ordinierten Pfarrverwalterinnen oder Pfarrverwalter.

5. Zu § 2 Abs. 4:

Die durch Adoption begründete Verwandtschaft steht der natürlichen Verwandtschaft gleich. Stiefeltern und -kinder sind von der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nicht ausgeschlossen. Die Vorschrift bezieht sich auch auf die Mitglieder kraft Amtes.

6. Zu § 3 Abs. 1:

Die Gesamtzahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenverordneten ist gestaffelt nach der Kirchenmitgliederszahl der Kirchengemeinde nach dem Stand des Gemeindegliederverzeichnisses vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Kirchenvorstände. Maßgeblich ist die von

der für die Führung dieser Verzeichnisse zuständigen Stelle im Landeskirchenamt ermittelte Gemeindegliederzahl.

7. Zu § 3 Abs. 2:

Von der Gesamtzahl der Kirchenverordneten nach Abs. 1 setzt der Kirchenvorstand vor den in § 14 Abs. 1 KVBG vorgesehenen Abkündigungen die Zahl der zu wählenden und der zu berufenden Kirchenverordneten fest: Es muss mindestens eine oder einer der Kirchenverordneten berufen werden; die Zahl der zu berufenden Kirchenverordneten darf aber höchstens ein Drittel der Gesamtzahl der Kirchenverordneten sein. Die übrigen Kirchenverordneten sind zu wählen. Der Kirchenvorstand darf den vor der Neubildung nach § 3 Abs. 2 gefassten Beschluss über die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenverordneten – mit Ausnahme von besonderen Fällen nach § 43 KVBG – nicht mehr abändern.

Der Patron oder die von ihm zu ernennende Person (§ 38 KVBG) bleibt bei der Zahl der zu berufenden Kirchenverordneten unberücksichtigt.

8. Zu § 3 Abs. 4:

Kirchenvorstände, die eine größere oder kleinere Zahl der Kirchenverordneten für erforderlich halten, können gem. § 3 Abs. 4 KVBG einen begründeten Antrag an den Propsteivorstand stellen, eine andere Zahl festzusetzen. Die Zahl der Kirchenverordneten darf nicht kleiner als vier sein. Der Propsteivorstand kann aus besonderen Gründen die Zahl der Kirchenverordneten auch von Amts wegen festsetzen.

9. Zu § 4 Abs. 1:

Die Dreimonatsfrist, die von den Wählerinnen und Wählern als Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde gefordert wird, ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahl nicht verkürzbar. Wer Mitglied der Kirchengemeinde ist, wird in den Artikeln 6 bis 10 der Verfassung der Landeskirche in der Neufassung vom 07.05.1984 (ABl. S. 103), zuletzt geändert am 20.11.2004 (ABl. 2005 S. 2), in dem Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft in der Fassung vom 08. November 2001 (ABl. 2002 S. 110) und in § 3 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) bestimmt.

10. Zu § 4 Abs. 2 Buchst. a:

Bei allen Kirchenmitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird zunächst angenommen, dass sie zum heiligen Abendmahl zugelassen sind. Ergibt sich konkreter Anlass zu Zweifeln, hat der Kirchenvorstand die betroffene Person aufzufordern, den Nachweis über ihre Zulassung zu erbringen. Der Kirchenvorstand entscheidet, ob der Nachweis erbracht ist. Ist der Nachweis nicht erbracht, so darf die betroffene Person nicht in die Wählerliste aufgenommen werden.

11. Zu § 4 Abs. 2 Buchst. b:

Hat die betroffene Person gegen die Aberkennung des Wahlrechtes Beschwerde eingelegt oder Klage erhoben (§ 6 Abs. 2 KVBG) und ist über die Beschwerde oder die Klage noch nicht abschließend entschieden worden, so bleibt sie bis zur abschließenden Entscheidung wahlberechtigt. Sie ist nicht wahlberechtigt, wenn der Kirchenvorstand die sofortige Vollziehung der Aberkennung angeordnet hat (§ 6 Abs. 1 Satz 4 KVBG) und diese Anord-

nung zum Zeitpunkt der Wahl nicht aufgehoben worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 3 KVBG). Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auf Nr. 14 AB KVBG zu § 6 KVBG verwiesen.

12. Zu § 4 Abs. 2 Buchst. c:

Maßgeblich ist die Rechtslage am Wahltag. Dies bedeutet, dass diejenige betreute Person, der durch einstweilige Anordnung eine Betreuerin oder ein Betreuer für alle Angelegenheiten bestellt worden ist, wählen kann und wählbar ist (§ 8 Abs. 1a KVBG), selbst wenn sie im anschließenden ordentlichen Verfahren nach dem Wahltag endgültig eine umfassende Betreuerin oder einen umfassenden Betreuer erhält. Die Einschränkung des Wahlrechts wirkt sich erst bei der nächsten Wahl aus.

13. Zu § 5:

Die Aberkennung steht nicht in zeitlichem Zusammenhang mit dem Wahlverfahren; vielmehr hat der Kirchenvorstand die erforderliche Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, wenn ein entsprechender Anlass hierfür vorliegt.

(Muster für einen Aberkennungsbescheid siehe **Anlage 1**).

14. Zu § 6:

Ordnet der Kirchenvorstand die sofortige Vollziehung der Aberkennung des Wahlrechts an, so ist die Aberkennung auch dann wirksam, wenn das betroffene Kirchenmitglied Beschwerde oder Klage erhoben hat. Hebt der Propsteivorstand die Anordnung der sofortigen Vollziehung auf, so ist die Aberkennung vorläufig nicht wirksam. Der Kirchenvorstand kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung jederzeit selbst wieder aufheben.

Ist die Beschwerde gegen die Aberkennung des Wahlrechts frist- und formgerecht eingegangen und hält der Propsteivorstand sie für begründet, so hebt er den Beschluss des Kirchenvorstandes über die Aberkennung auf und teilt dies der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer und dem Kirchenvorstand unter Angabe der Gründe mit. Dem Kirchenvorstand steht gegen diese Entscheidung ein Rechtsbehelf nicht zu.

Hebt der Propsteivorstand die Entscheidung des Kirchenvorstandes über die Aberkennung des Wahlrechtes nicht auf, so hat er seine Entscheidung der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer zuzustellen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kirchenvorstand ist die Entscheidung mitzuteilen.

(Muster für die Anordnung der sofortigen Vollziehung siehe **Anlage 1**, für einen zurückweisenden Bescheid auf Beschwerde gegen die Aberkennung des Wahlrechtes siehe **Anlage 2**, für einen zurückweisenden Bescheid auf Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung siehe **Anlage 3**).

15. Zu § 7:

An die in § 7 Abs. 1 Satz 3 KVBG genannte Jahresfrist ist der Kirchenvorstand im Verfahren von Amts wegen nicht gebunden; er kann deshalb einen vor Ablauf der Jahresfrist gestellten Antrag auch als Anregung auffassen, um von Amts wegen tätig zu werden.

16. Zu § 8 Abs. 3:

Mitarbeitende, die auf Dauer in einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in dieser Kirchengemeinde grund-

sätzlich nicht zu Kirchenverordneten gewählt werden. Eine vorübergehende Anstellung ist immer dann gegeben, wenn die für kirchliche Mitarbeitende vertretungs- oder aushilfsweise übernommene Tätigkeit einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet.

Der Propsteivorstand kann auf Antrag des Kirchenvorstandes ausnahmsweise Personen in Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen, wenn besondere Umstände vorliegen. Ein Beschäftigungsverhältnis mit geringem Umfang liegt vor, wenn 50 % einer Vollbeschäftigung nicht erreicht werden. Bei mehreren kirchengemeindlichen Beschäftigungsverhältnissen ist die Höhe des Gesamtumfanges maßgebend. Von dieser Möglichkeit ist zurückhaltend Gebrauch zu machen. Grundsätzlich gilt die in § 8 Abs. 3 Satz 1 bestimmte Unvereinbarkeit von kirchengemeindlichem Anstellungsverhältnis und Mitgliedschaft im Kirchenvorstand.

17. Zu § 9:

Der Kirchenvorstand entscheidet, in welcher Form die Wählerliste geführt werden soll. Der Übergang von einer Form zu einer anderen bleibt möglich. Der Kirchenvorstand kann sich bei der Aufstellung der Wählerliste der Hilfe anderer Stellen bedienen; er behält jedoch die volle Verantwortung.

(Muster für eine Wählerliste siehe **Anlage 4**).

18. Zu § 11:

Die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ermöglicht es, die örtlichen Besonderheiten innerhalb der Kirchengemeinde im Kirchenvorstand zu berücksichtigen. Die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke durch Kirchenvorstandsbeschluss darf der Kirchenvorstand aus Gründen der Rechtssicherheit nicht nachträglich abändern. Sind Wahlbezirke gebildet worden, so sind nur diejenigen Kirchenmitglieder wahlberechtigt und wählbar, die ihre Hauptwohnung in dem Wahlbezirk haben. Bei der Festsetzung der Zahl der Kirchenverordneten, die in jedem Wahlbezirk zu wählen sind, kann der Kirchenvorstand neben dem Zahlenverhältnis der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlbezirken andere für das Gemeindeleben wichtige Gesichtspunkte berücksichtigen.

19. Zu § 11 Abs. 4:

Der Kirchenvorstand kann für Personen, die in einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes wählen oder gewählt werden möchten, die Zugehörigkeit zu diesem Wahlbezirk zulassen. Bei der Prüfung der Gründe sind keine strengen Maßstäbe anzulegen.

20. Zu § 12 Abs. 1:

In größeren Kirchengemeinden oder in größeren Wahlbezirken empfiehlt sich zur Erleichterung des Wahlvorganges für die Wählenden die Bildung von Stimmbezirken, für die besondere Wahllokale einzurichten sind. Die Wählenden sind entsprechend zu benachrichtigen. Die Stimmbezirke sollten mit den Wahlbezirken übereinstimmen, da nur so ein Ausdruck von Wählerlisten und gegebenenfalls Wahlbenachrichtigungskarten über die EDV möglich ist. Für Stimmbezirke werden keine getrennten Wahlaufsätze aufgestellt; die Wählerliste ist aber entsprechend aufzugliedern (§ 13 KVBG). Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand zu ernennen (§ 23 KVBG).

21. Zu § 12 Abs. 2:

Zusätzlich zu der bereits bestehenden Möglichkeit, zur Erleichterung des Wahlvorganges Stimmbezirke zu bilden, eröffnet § 12 Abs. 2 die Möglichkeit, für eine vom Wahlvorstand festgesetzte Zeit ein mobiles Wahllokal einzurichten. Die Bekanntmachung des Planes für den zeitlichen und örtlichen Einsatz kann z. B. durch mehrmalige Abkündigung im Gottesdienst, durch Aushang in Altersheimen und durch Zeitungshinweise geschehen.

22. Zu § 13 Abs. 2:

Gehören der Kirchengemeinde Gemeindeglieder an, die ihre Hauptwohnung außerhalb des Gebietes der Kirchengemeinde haben (§ 3 KGO), so bestimmt der Kirchenvorstand, in welche Wählerliste sie aufzunehmen sind. Bei der Bildung von Wahlbezirken können Wahlvorschläge nur aus der Wählerliste des Wahlbezirks gemacht werden. Umgekehrt sind Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz zwar in der Kirchengemeinde haben, deren Zugehörigkeit aber gemäß § 3 KGO zu einer anderen Kirchengemeinde zugelassen ist, in der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes nicht mehr wahlberechtigt.

23. Zu § 14 Abs. 1:

Nach Anordnung der Wahl durch das Landeskirchenamt (§ 10 KVBG) beschließt der Kirchenvorstand, zu welchen Zeiten die Wählerliste für alle zugänglich auszulegen ist. Die Wählerliste ist mindestens eine Woche lang und für jeden Wahlbezirk gesondert auszulegen. Ein Kirchenmitglied, das der Kirchengemeinde am Wahltag seit drei Monaten angehört, ist wahlberechtigt (§ 4 Abs. 1 KVBG); die Wählerliste darf daher nicht früher als längstens drei Monate vor dem Wahltag ausgelegt werden. Als späteste Frist ist die zehnte Woche vor dem Wahltag bestimmt.

Die Auslegung ist durch Abkündigung in mehreren Gottesdiensten mitzuteilen; dabei sind die genauen Tageszeiten für die Einsichtnahme anzugeben. Gleichzeitig sind die wahlberechtigten Kirchenmitglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. Nr. 25 AB KVBG).

Eine der Abkündigungen muss in die nach § 4 Abs. 1 KVBG vorgesehene Dreimonatsfrist fallen, so dass ein neu zugezogenes Kirchenmitglied die Möglichkeit hat, sich zu informieren. Als andere Art der Bekanntmachung kommen z. B. Aushänge, Hinweise in der Tagespresse und in Gemeindebriefen, Verteilung von Merkzetteln nach dem Gottesdienst und in Gemeindeveranstaltungen und die Versendung von Wahlhinweisen in Betracht.

(Muster für die Bekanntmachung siehe **Anlage 5**).

24. Zu § 14 Abs. 2 und 3:

Die Kirchenmitglieder können die Wählerliste auch außerhalb des Wahlverfahrens einsehen. Sie können Berichtigungen der Wählerliste auch vor Beginn der Auslegungsfrist beantragen. Anträge, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehen, kann der Kirchenvorstand noch bei seiner Beschlussfassung nach § 14 Abs. 3 Satz 6 KVBG als Anregung zur Berichtigung der Wählerliste von Amts wegen aufnehmen. Anträge, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehen und vom Kirchenvorstand nicht von Amts wegen aufgenommen worden sind, dürfen für diese Wahl nicht mehr berücksichtigt werden; die Antragstellerin oder der Antragsteller soll einen Bescheid erhalten.

Auch wenn die Wählerliste geschlossen ist, sind in ihr die sich aus den Vorschriften der §§ 6, 7 und 14 Abs. 3 KVBG ergebenden Berichtigungen vorzunehmen. Die Wähler-

liste ist auch nach ihrer Schließung den Kirchenmitgliedern auf Verlangen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 KVBG zur Einsichtnahme vorzulegen.

(Muster für einen Bescheid über die Streichung eines Namens aus der Wählerliste siehe **Anlage 6**).

25. Zu § 15:

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe über die Auslegung der Wählerliste sind die wahlberechtigten Kirchenmitglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. Nr. 23 und Muster für die Aufforderung in **Anlage 5**).

Sind Wahlbezirke gebildet worden, so müssen die zur Wahl vorgeschlagenen und die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages zu demselben Wahlbezirk gehören. Darauf ist in den Bekanntmachungen hinzuweisen.

Enthält ein Wahlvorschlag entgegen § 15 Abs. 1 Satz 3 KVBG mehr Namen als die doppelte Zahl der zu wählenden Kirchenverordneten oder weniger Namen, so ist er damit nicht ungültig. Die Unterzeichnenden sollen ihre Anschrift angeben.

26. Zu § 16:

Der Kirchenvorstand oder die von ihm beauftragten Mitglieder prüfen die eingehenden Wahlvorschläge unverzüglich, insbesondere ob sie die genügende Zahl von Unterschriften tragen und die Vorgeschlagenen nach § 8 KVBG wählbar sind.

Der Kirchenvorstand hat darauf hinzuwirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge (z. B. fehlende Unterschrift, Mangel der Wählbarkeit) vor Ablauf der in § 15 Abs. 1 Satz 1 KVBG bestimmten Frist behoben werden. Enthält der Wahlvorschlag Namen nicht wählbarer Personen, und ist dieser Mangel nicht fristgerecht behoben worden, so streicht der Kirchenvorstand diese Namen von dem Wahlvorschlag und benachrichtigt nach § 16 Abs. 2 KVBG die Betroffenen und den ersten Unterzeichnenden des Wahlvorschlages.

(Muster für die Benachrichtigung siehe **Anlage 7**).

27. Zu § 17:

Der Kirchenvorstand hat alle gültigen Wahlvorschläge zusammenzustellen. Enthalten sie zusammen nicht eineinhalbmal so viele Namen, wie Kirchenverordnete zu wählen sind, so hat der Kirchenvorstand sie auf mindestens diese Zahl zu ergänzen. Der Kirchenvorstand kann sie auch bis zum Zweifachen der zu wählenden Kirchenverordneten ergänzen. Er sollte insbesondere dann von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn zweifelhaft ist, ob alle Vorgeschlagenen in den Wahlaufsatz aufgenommen werden können, und um sicherzustellen, dass genügend Ersatzkirchenverordnete (§ 29 Abs. 3 KVBG) zur Verfügung stehen werden.

Dem Propsteivorstand ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 15 Abs. 1 Satz 1 KVBG) zu berichten, ob Wahlvorschläge in der erforderlichen Zahl gemacht oder ergänzt worden sind.

Ein Gemeindebeirat besteht in der Landeskirche nicht (§ 17 Abs. 4).

28. Zu § 19 Abs. 1:

Eine vorgeschlagene Person, die es ablehnt, die Bereitschaftserklärung nach § 18 KVBG abzugeben, oder die sie nicht innerhalb der dort bestimmten Frist einreicht, ist nicht in den Wahlaufsatz zu übernehmen.

Ist bis zur Aufstellung des Wahlaufsatzes die Zahl der zur Wahl vorgeschlagenen auf weniger als das Eineinhalbfa-

che der zu wählenden Kirchenverordneten gesunken (z. B. durch das Ausbleiben der Bereitschaftserklärung nach § 18 KVBG), so soll der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge ergänzen und die Bereitschaftserklärung nach § 18 KVBG einholen, wenn der Zeitplan der Wahlvorbereitung dieses noch zulässt.

Enthält der Wahlaufsatz weniger Namen als das Eineinhalbfache der zu Wählenden, so findet eine Wahl dennoch statt. Für das Wahlergebnis gelten in diesem Fall die besonderen Vorschriften des § 29 Abs. 4 KVBG.

(Muster für den Wahlaufsatz siehe **Anlage 8**).

29. Zu § 20:

Mit Gottesdienst im Sinne des § 20 KVBG hat der Gesetzgeber den Hauptgottesdienst gemeint. Andere Arten der Bekanntmachung sind in Nr. 21 zu § 12 Abs. 2 aufgezählt. (Muster für die Bekanntmachung des Wahlaufsatzes und des Wahltermines siehe **Anlage 9**).

30. Zu § 21:

Wenn eine Versammlung der wahlberechtigten Kirchenmitglieder zur Vorstellung der zur Wahl vorgeschlagenen stattfinden soll, soll der Kirchenvorstand auch diese Veranstaltung rechtzeitig im Gottesdienst und auf andere Weise bekannt machen (siehe Nr. 21 zu § 12 Abs. 2). Sofern einer der vorgeschlagenen an der Vorstellung nicht teilnehmen kann, ist dies unschädlich.

31. Zu § 22:

Zu Inhalt und Form der Stimmzettel wird auf das Muster der **Anlage 10** verwiesen.

Die Stimmzettel müssen schon bei der Ausgabe von Wahlscheinen zur Verfügung stehen. Sie sind für jeden Wahlbezirk gesondert herzustellen.

32. Zu § 23:

Wo Wahlbezirke nach § 11 KVBG gebildet worden sind, ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu ernennen. Ein Wahlvorstand ist auch dann zu ernennen, wenn keine Wahlbezirke nach § 12 Abs. 1 KVBG gebildet worden sind. Auch für einen Wahlbezirk mit zeitlicher Befristung (mobiles Wahllokal nach § 12 Abs. 2 KVBG) ist ein Wahlvorstand zu benennen. Der Wahlvorstand hat in jedem Fall die in den §§ 24 bis 28 KVBG beschriebenen Funktionen wahrzunehmen.

33. Zu § 25 Abs. 1:

Von der Möglichkeit der Festsetzung einer zusätzlichen Wahlzeit am Tage vor und am Tage nach dem angeordneten Wahltag sollte der Kirchenvorstand nur Gebrauch machen, wenn die besonderen Gemeindeverhältnisse dies erfordern. Werden zusätzliche Wahlzeiten festgelegt, so ist die Wahlurne nach dem jeweiligen Schluss der Wahlhandlung zu versiegeln und zusammen mit den Wahlbriefen und der Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung (§ 28 KVBG) dem Kirchenvorstand zur amtlichen Verwahrung zu übergeben. Der Wahlvorstand stellt vor Beginn der nächsten Wahlhandlung fest, dass ihm vom Kirchenvorstand aus der amtlichen Verwahrung die Wahlbriefe und die Wahlurne mit unversehrtem Siegel zurückgegeben worden sind; danach ist das Siegel zu entfernen.

34. Zu § 25 Abs. 4:

Der Wahlvorstand kann verlangen, dass die Wahlberechtigten sich über ihre Person ausweisen. Zum Ausfüllen der Stimmzettel soll ein dokumentenechter Schreibstift bereitliegen.

35. Zu § 26 Abs. 1:

Das Wahlrecht kann im Wege der Briefwahl ausgeübt werden, ohne dass es noch der Darlegung besonderer Gründe bedarf.

36. Zu § 26 Abs. 2:

Wahlscheine dürfen nur auf mündlichen oder schriftlichen Antrag bei dem Kirchenvorstand ausgegeben werden. Auf telefonische Anforderung, Sammelanforderung mit Listen, Anforderung für Angehörige und andere Wahlberechtigte ohne rechtsgültige schriftliche Vollmacht sowie auf Anforderung bei anderen Personen als den Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind Wahlscheine nicht auszugeben. Desgleichen dürfen Wahlscheine nicht von Amts wegen ausgegeben werden.

37. Zu § 26 Abs. 3:

Hat der Kirchenvorstand nach § 25 Abs. 1 Satz 3 KVBG zusätzlich eine Wahlzeit am Tage vor dem angeordneten Wahltag festgesetzt, so wird die Frist von dem ersten Wahltermin an berechnet.

(Muster für den Briefwahlschein siehe **Anlage 11**).

38. Zu § 26 Abs. 8:

Die Ausstellung der Wahlscheine ist sofort in der Wählerliste in der dafür bestimmten Spalte (vgl. **Anlage 4**) zu vermerken.

39. Zu § 26 Abs. 9:

Gehen Wahlbriefe während der Wahlhandlung bei dem Kirchenvorstand ein, so sind sie noch vor Abschluss der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zu übergeben. Nach Beendigung der Wahlhandlung übergebene Wahlbriefe sind ungültig (§ 27 Abs. 3 KVBG).

40. Zu § 27:

Es besteht die Möglichkeit, Wahlbriefe schon während der Wahlhandlung, etwa bei ruhigeren Zeiten im Wahllokal, zu öffnen. Der Wahlvorstand kann bereits vor Ende der Wahlhandlung die Wahlscheine der Briefwählerinnen oder Briefwähler prüfen. Die Stimmzettelumschläge sind jedoch auf jeden Fall ungeöffnet in die Wahlurne einzuwerfen.

41. Zu § 28:

Über die Wahlhandlung ist eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen. Hat der Kirchenvorstand nach § 25 Abs. 1 Satz 3 KVBG zusätzlich eine Wahlzeit am Tage vor oder am Tage nach dem vom Landeskirchenamt angeordneten Wahltag festgesetzt, so ist für jede der Wahlzeiten eine besondere Verhandlungsniederschrift zu fertigen.

Die Verhandlungsniederschrift mit den in einem versiegelten Behältnis befindlichen Anlagen sowie mit allen Wahlunterlagen ist dem Kirchenvorstand alsbald zur amtlichen Verwahrung zu übergeben.

(Muster für die Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung siehe **Anlage 12**).

42. Zu § 29 Abs. 1:

Der Kirchenvorstand tritt spätestens am Tage nach dem Wahltag zur Feststellung des Wahlergebnisses zusammen. Dabei sind nicht nur die gewählten Kirchenverordneten, sondern auch die nach Absatz 3 gewählten Ersatzkirchenverordneten zu ermitteln.

(Muster für die Feststellung des Wahlergebnisses siehe **Anlage 13**).

43. Zu § 29 Abs. 3:

Die im Wahlaufsatz Genannten, die weder zu Kirchenverordneten noch zu Ersatzkirchenverordneten gewählt worden sind, können auch dann nicht nachträglich als gewählte Kirchenverordnete in den Kirchenvorstand eintreten, wenn keine Ersatzkirchenverordneten mehr vorhanden sind. In einem solchen Fall sind Nachwahlen nach § 35 KVBG durchzuführen.

44. Zu § 29 Abs. 4:

Trotz des Verfahrens nach den §§ 17 bis 19 KVBG (vgl. Nr. 27 und 28 AB KVBG) kann der Fall eintreten, dass der Wahlaufsatz weniger Namen enthält, als dem Eineinhalbfachen der Zahl der zu Wählenden entspricht. (z. B. Tod einer Kandidatin oder eines Kandidaten nach endgültiger Aufstellung des Wahlaufsatzes, Rücknahme der Erklärung nach § 18 KVBG). In diesem Fall ist Absatz 4 zu beachten. Es ist auch dann zu wählen, wenn nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl zur Verfügung steht.

45. Zu § 29 Abs. 5:

Bei dem Gottesdienst muss es sich um einen Hauptgottesdienst handeln. Andere Arten der Bekanntmachung: siehe Nr. 21 zu § 12 Abs. 2.
(Muster für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses siehe **Anlage 14**).

46. Zu § 29 Abs. 6:

Die gewählten Personen, die nicht in den Kirchenvorstand eintreten können, sind Ersatzkirchenverordnete, soweit sie wenigstens zwei Stimmen erhalten haben (§ 29 Abs. 3 KVBG). Sie können nach § 34 Abs. 1 KVBG nur dann in den Kirchenvorstand eintreten, wenn der gewählte Kirchenverordnete ausgeschieden ist, in dessen Person der Hinderungsgrund nach § 2 Abs. 4 KVBG begründet war; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie Ersatzkirchenverordnete.

47. Zu § 30:

Muster für einen zurückweisenden Bescheid des Propsteivorstandes im Wahlanfechtungsverfahren siehe **Anlage 15**.

48. Zu § 31 Abs. 1:

Durch die Bildung eines Wahlausschusses wird der Kirchenvorstand in seiner Gesamtheit von zahlreichen Aufgaben bei der Vorbereitung der Wahl entlastet; sie ist daher zu empfehlen.

49. Zu § 32:

Bei der Feststellung, ob weniger Kirchenverordnete gewählt sind als gewählt werden mussten, ist auch § 29 Abs. 4 KVBG zu beachten. Der Kirchenvorstand, der vor der Bestellung von Kirchenverordneten durch den Propsteivorstand von diesem gehört werden sollte, kann für die Bestellung Anregungen geben. Auf die Beschwerdemöglichkeit ist bei der Bekanntgabe im Gottesdienst hinzuweisen (Muster für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Bestellung von Kirchenverordneten siehe **Anlage 16**).

50. Zu § 33:

Die nach § 33 KVBG bestellten Bevollmächtigten nehmen alle Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wahr.

51. Zu § 35 Abs. 1:

Der Dreijahreszeitraum beginnt jeweils am 1. Juni nach § 1 Abs. 3 KVBG. Der Kirchenvorstand hat dem Propsteivorstand die Notwendigkeit der Wahlen unverzüglich

anzuzeigen. Waren in der Kirchengemeinde Wahlbezirke nach § 11 KVBG gebildet worden, so sind die erforderlichen Nachwahlen auf die Wahlbezirke zu beschränken, in denen die Zahl der nach § 11 Abs. 1 Satz 3 KVBG gewählten Kirchenverordneten unterschritten wird.

52. Zu § 36:

Die Voraussetzungen des § 8 KVBG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 KVBG müssen zum Zeitpunkt der Berufung vorliegen. Wird eine gewählte Ersatzkirchenverordnete oder ein gewählter Ersatzkirchenverordneter berufen, so scheidet sie oder er als Ersatzkirchenverordnete oder Ersatzkirchenverordneter aus.

53. Zu § 37 Abs. 1 Satz 2:

Ist die Zahl der Vorgeschlagenen entgegen § 37 Abs. 1 Satz 2 KVBG niedriger als die Zahl der zu Berufenden, so ist der Propsteivorstand hinsichtlich der über die Vorschläge hinaus zu Berufenden ungebunden.
(Muster für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung von Kirchenverordneten siehe **Anlage 17**).

54. Zu § 38:

Der Kirchenvorstand muss den Patron auf die anstehende Neubildung des Kirchenvorstandes und auf seine Rechte hinweisen.
(Muster für

- einen Hinweis an den Patron auf eine bevorstehende Neubildung des Kirchenvorstandes siehe **Anlage 18**,
- die Bekanntgabe des Eintritts des Patrons in den Kirchenvorstand oder die Ernennung einer oder eines Kirchenverordneten siehe **Anlage 19**.)

55. Zu § 39:

Gehören zu einem Pfarramt mehrere Kirchengemeinden, so kann die Einführung an verschiedenen hierfür von der anordnenden Stelle vorgesehenen Sonntagen vorgenommen werden (vgl. Terminplan).
Wiedergewählte und wiederberufene Kirchenverordnete sind neu in ihr Amt einzuführen.

56. Zu § 40:

Fehlt eine Voraussetzung für die Wählbarkeit einer oder eines Kirchenverordneten, so scheidet diese oder dieser erst dann aus dem Kirchenvorstand aus, wenn der Propsteivorstand dies nach Abschluss des Verfahrens nach § 42 KVBG festgestellt hat und diese Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

57. Zu § 45:

Militärgeistliche gehören dem Kirchenvorstand kraft Amtes nur in den Kirchengemeinden an, in denen personale Seelsorgebereiche gebildet worden sind. Gegenwärtig bestehen in der Landeskirche keine personalen Seelsorgebereiche.

Die Ausführungsbestimmungen vom 21. April 1993 (ABl. S. 103), sowie die ergänzenden Erläuterungen vom 14. Juni 1999 (ABl. S. 124) werden aufgehoben.

Wolfenbüttel, 10. März 2005

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig**

Kirchenregierung

Muster
für einen Aberkennungsbescheid des Kirchenvorstandes
und für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

..... (Ort), den

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Durch Einschreiben mit Rückschein¹

Herrn / Frau

.....
.....
.....

Aberkennung des Wahlrechtes

Sehr geehrte(r) Herr / Frau,

der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung am gemäß § 5 des Kirchenvorständebildungsgesetzes beschlossen, Ihnen das Wahlrecht abzuerkennen, weil
.....²

– Der Kirchenvorstand hat die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung angeordnet. –

Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechtes – sowie gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung –³ können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei⁴ schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Oder: Mit Zustellungsurkunde,

oder: durch Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis.

² Hier sind die Gründe für die Entscheidung des Kirchenvorstandes anzugeben.

³ Hat der Kirchenvorstand die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, so ist die in Gedankenstriche eingeschlossene Formulierung wegzulassen.

⁴ Hier bitte volle Anschrift einsetzen.

Muster
für einen zurückweisenden Bescheid des Propsteivorstandes
auf Beschwerde gegen die Aberkennung des Wahlrechtes

..... (Ort), den

Der Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei

Durch Einschreiben mit Rückschein¹

Herrn / Frau

.....
.....
.....

Aberkennung des Wahlrechtes
Ihre Beschwerde vom

Sehr geehrte(r) Herr / Frau,

der Propsteivorstand hat in seiner Sitzung am Ihre Beschwerde gegen die Ihnen am zu-
gestellte Entscheidung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde
vom zurückgewiesen, weil.....²

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides Klage bei dem Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, erheben. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Falls Sie beabsichtigen, im Falle einer Klage einen ordinierten kirchlichen Amtsträger, eine ordinierte kirchliche Amtsträgerin, einen ordentlichen Professor der Theologie, eine ordentliche Professorin der Theologie, einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine andere zum Richteramt befähigte Person mit Ihrer Vertretung zu betrauen oder als Beistand zuzuziehen, weisen wir darauf hin, dass diese Personen nach § 22 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO –) einer evangelischen Kirche angehören müssen.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Oder: Mit Zustellungsurkunde,
oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

² Hier sind die Gründe für die Entscheidung des Propsteivorstandes anzugeben.

Muster
für einen zurückweisenden Bescheid des Propsteivorstandes
auf Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung

..... (Ort), den

Der Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei

Durch Einschreiben mit Rückschein¹

Herrn / Frau

.....
.....
.....

Aberkennung des Wahlrechtes;
hier: Anordnung der sofortigen Vollziehung
Ihre Beschwerde vom

Sehr geehrte(r) Herr / Frau,

der Propsteivorstand hat in seiner Sitzung am Ihre Beschwerde gegen die Ihnen am mit der Aberkennung des Wahlrechts zugestellte Anordnung der sofortigen Vollziehung zurückgewiesen, weil²

Diese Entscheidung unterliegt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kirchenvorständebildungsgesetzes nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Eine Klage ist daher nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Oder: Mit Zustellungsurkunde,
oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

² Hier sind die Gründe für die Entscheidung des Propsteivorstandes anzugeben.

**Muster
für die Wählerliste**

Wählerliste

für die Kirchenvorstandswahl¹ in – dem Wahlbezirk –² der Ev.-luth.
Kirchengemeinde

Name, Vorname	Geburtstag	Anschrift	Briefwahrschein ausgegeben	Stimmabgabe	Bemerkungen

¹ Hier Jahreszahl der Wahl einsetzen.

² Nichtzutreffendes weglassen.

Muster
für die Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste
und für die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen

Bekanntmachung

Am findet die Wahl der Kirchenverordneten in der Ev.-luth. Kirchengemeinde
..... statt.

Die Wählerliste zur Wahl der Kirchenverordneten ist
in¹
von² bis²
von Uhr bis Uhr
für jedes Kirchenmitglied zugänglich ausgelegt. Wählen kann nur, wer in der Wählerliste eingetragen ist. Mit der Auslegung ist jedem Kirchenmitglied Gelegenheit gegeben zu prüfen, ob er in die Wählerliste eingetragen worden ist.

Berichtigungen in der Wählerliste können während der Zeit der Auslegung dort mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die wahlberechtigten Kirchenmitglieder werden gebeten, in der Zeit vom² bis² bei dem Kirchenvorstand – Wahlausschuss³ in⁴ Vorschläge für die Wahl der Kirchenverordneten schriftlich einzureichen.

In – dem Wahlbezirk³ – der Ev.-luth. Kirchengemeinde sind Kirchenverordnete zu wählen. Die Wahlvorschläge sollen nicht mehr als⁵ Namen unter Angabe von Vorname und Zuname, Alter, Beruf und Anschrift enthalten.

Vorgeschlagen werden können alle Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde, die

- bis zum Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- der Kirchengemeinde bis zum Wahltag mindestens drei Monate angehören,
- im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben oder deren Zugehörigkeit zu diesem Wahlbezirk zugelassen ist³ und
- von denen erwartet werden kann, dass sie an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes gewissenhaft mitzuwirken bereit sind.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn – im Wahlbezirk – in der Kirchengemeinde³ wahlberechtigten Kirchengliedern unterschrieben worden sein.

Der Kirchenvorstand
Der Wahlausschuss³
der Ev.-luth. Kirchengemeinde

¹ Genaue Anschrift des Auslegungsortes.
² Wochentag und Datum.
³ Nichtzutreffendes weglassen.
⁴ Volle Anschrift.
⁵ Doppelte Zahl der zu Wählenden.

Muster
für einen Bescheid des Kirchenvorstandes (Wahlausschusses)
über die Streichung eines Namens aus der Wählerliste

Der Kirchenvorstand
Der Wahlausschuss¹⁶
der Ev.-luth. Kirchengemeinde

..... (Ort), den

Durch Einschreiben mit Rückschein²

Herrn / Frau
.....
.....
.....

Berichtigung der Wählerliste

Sehr geehrte(r) Herr / Frau,

der Kirchenvorstand – Wahlausschuss –¹ hat in seiner Sitzung am gemäß § 14 Abs. 3 des Kirchenvorständebildungsgesetzes die Wählerliste geprüft und beschlossen, Ihren Namen aus der Wählerliste zu streichen, weil

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides Beschwerde bei dem Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei³ einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

² Oder: Mit Zustellungsurkunde,
oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

³ Volle Anschrift.

Muster
für die Benachrichtigung durch den Kirchenvorstand (Wahlausschuss)
über die Streichung eines Namens aus dem Wahlvorschlag

Der Kirchenvorstand
Der Wahlausschuss¹
der Ev.-luth. Kirchengemeinde

..... (Ort), den

Durch Einschreiben mit Rückschein²

Herrn / Frau
.....
.....
.....

Wahlvorschlag für die Wahl von Kirchenverordneten

Sehr geehrte(r) Herr / Frau,

der Kirchenvorstand – Wahlausschuss – ¹) hat in seiner Sitzung am beschlossen, Ihren Namen auf dem durch Herrn / Frau als Erstunterzeichner eingereichten Vorschlag für die Kirchenvorstandswahl zu streichen, weil

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Eingang dieser Benachrichtigung bei dem Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei³ Beschwerde einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Anm.: Der Erstunterzeichner des betreffenden Wahlvorschlages erhält eine entsprechende Nachricht.

¹ Nichtzutreffendes weglassen.
² Oder: Mit Zustellungsurkunde,
oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.
³ Volle Anschrift.

**Muster
für den Wahlaufsatz**

Wahlaufsatz

für die Kirchenvorstandswahl¹ in – dem Wahlbezirk –² der Ev.-luth.
Kirchengemeinde

lfd. Nr.	Name ³ , Vorname	Alter	Beruf	Adresse
1.				
2.				

¹ Jahr der Wahl einsetzen.

² Nichtzutreffendes weglassen.

³ In alphabetischer Reihenfolge.

**Muster
für die Bekanntmachung des Wahlaufsatzes und des Wahltermines**

Bekanntmachung

Am findet in der Zeit von bis Uhr in¹ die Wahl zum Kirchenvorstand statt². Es sind³ Kirchenverordnete zu wählen.

Wählbar sind die in dem Wahlaufsatz genannten Kirchenmitglieder⁴

- 1.
- 2.
- 3.

Die Stimmabgabe ist geheim. Der Wähler oder die Wählerin kennzeichnet auf dem amtlich hergestellten und ihm ausgehändigten Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr als⁵ Namen. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind.

Kirchenmitglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben. Anträge auf Aushändigung der hierzu erforderlichen Briefwahlunterlagen können bis zum⁶ bei dem Kirchenvorstand schriftlich oder mündlich von dem Wahlberechtigten gestellt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Wahlbrief muss bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenvorstand – Wahlausschuss²) oder während der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zugeleitet werden.

Der Kirchenvorstand

- Der Wahlausschuss –⁷
- der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Anm.: Wo nach § 12 KVBG Stimmbezirke vorgesehen sind, ist für jeden Stimmbezirk anzugeben: Der Zeitpunkt der Wahl, der Ort der Wahl und der Bezirk der Gemeinde, den der Stimmbezirk umfasst.

¹ Genaue Angaben über das Wahllokal.
² Sind gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 KVBG Wahlzeiten am Tage vor und am Tage nach dem angeordneten Wahltag festgesetzt, so ist die Bekanntmachung entsprechend zu ergänzen.
³ Die Zahl der zu wählenden Kirchenverordneten angeben.
⁴ In alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name, Vorname, Alter, Beruf und Anschrift.
⁵ Die Zahl der zu wählenden Kirchenverordneten angeben.
⁶ Dritter Tag vor der Wahl.
⁷ Nichtzutreffendes weglassen.

**Muster
für den Stimmzettel**

Stimmzettel

für die Kirchenvorstandswahl¹ in – dem Wahlbezirk –² der Ev.-luth.
Kirchengemeinde

	lfd. Nr.	Name ³ , Vorname	Alter	Beruf	Adresse
<input type="radio"/>	1.				
<input type="radio"/>	2.				

¹ Jahr der Wahl einsetzen.
² Nichtzutreffendes weglassen.
³ In alphabetischer Reihenfolge.

**Muster
für den Briefwahlschein**

Briefwahlschein

für die Kirchenvorstandswahl¹ in – dem Wahlbezirk –² der
Ev.-luth. Kirchengemeinde
Herr / Frau

geboren am
wohnhaft in
ist in der Wählerliste – des Wahlbezirkes –²
der Ev.-luth. Kirchengemeinde
eingetragen und kann mit diesem Briefwahlschein an der angegebenen Wahl durch Briefwahl teilnehmen.
..... (Ort), den
(Siegel der Kirchengemeinde)

.....
Unterschrift eines Mitgliedes des
Kirchenvorstandes – Wahlausschusses –²

Unbedingt ausfüllen, sonst ist die Stimmabgabe ungültig.	Ich versichere, dass ich den beiliegenden Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe. ³ (Ort), den Unterschrift des Briefwählers oder der Briefwählerin
---	--

Unbedingt vom Helfenden ausfüllen, falls die Wählerin oder der Wähler blind ist oder aus anderen Gründen den Stimmzettel nicht ohne Helfenden auszufüllen vermag.	Ich versichere, dass ich den beiliegenden Stimmzettel wortgetreu vorgelesen und nach den Anweisungen der Briefwählerin oder des Briefwählers gekennzeichnet habe. ⁴ (Ort), den Unterschrift der Helferin oder des Helfers
--	---

¹ Jahr der Wahl einsetzen.

² Nichtzutreffendes weglassen.

³ Die Erklärung kann auch auf die Rückseite des Briefwahlscheines gesetzt werden; doch sollte darauf auf der Vorderseite hingewiesen werden.

⁴ Die Erklärung kann auch auf die Rückseite des Briefwahlscheines gesetzt werden; doch sollte darauf auf der Vorderseite hingewiesen werden.

**Muster
für die Verhandlungsniederschrift
über die Wahlhandlung**

Niederschrift

über die Wahl der Kirchenverordneten – im Stimmbezirk –¹
– des Wahlbezirkes –¹
der Ev.-luth. Kirchengemeinde am in
von Uhr bis Uhr.
Unterbrochen war die Wahlhandlung vonUhr bis Uhr.

Anwesend:

Vorsitzende/r des Wahlvorstandes:
Stellvertretende/r Vorsitzende/r
des Wahlvorstandes:
Schriftführer/in:
Stellvertretende/r Schriftführer/in:
Weitere Mitglieder des Wahlvorstandes:
.....
.....
.....

Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes eröffnete die Wahlhandlung mit Gebet.

Zu Beginn der Wahlhandlung wurde festgestellt, dass die Wahlurne leer war. Sie wurde bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet.²

Der Name eines jeden Wählenden wurde in der Wählerliste festgestellt und seine Wahlbeteiligung vermerkt. Er erhielt einen amtlichen Stimmzettel und legte diesen, nachdem er ihn unbeobachtet hatte ausfüllen können, verdeckt in die Wahlurne.

Nachdem die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und alle anwesenden Wählenden die Stimmzettel in die Wahlurne gelegt hatten und die Stimmzettel-Umschläge der Briefwähler auch in der Wahlurne waren, erklärte die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.³

¹ Nichtzutreffendes weglassen

² Wenn an dem dieser Wahlhandlung vorausgehenden Tage eine Wahlhandlung stattgefunden hat (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 3 KVBG) ist statt dieses Absatzes der folgende Absatz einzufügen und danach zu verfahren:

„Der Wahlvorstand stellte fest, dass ihm vom Kirchenvorstand aus der amtlichen Verwahrung Wahlbriefe und die Wahlurne mit unversehrttem Siegel zurückgegeben worden sind. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes entfernte die Siegel. Die Wahlurne selbst wurde bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht geöffnet.“

³ Wenn am Tage nach der Wahlhandlung, für die diese Niederschrift gefertigt wird, eine weitere Wahlhandlung stattfindet (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 3 KVBG), ist hiernach die Niederschrift wie folgt fortzusetzen und abzuschließen:

„Danach wurde die Wahlurne versiegelt. Dem Wahlvorstand sind Wahlbriefe übergeben worden. Diese Wahlbriefe und die versiegelte Wahlurne sind dieser Niederschrift als Anlage zur amtlichen Verwahrung durch den Kirchenvorstand beigelegt.“

die Verhandlung wurde am um Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....

Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes

Danach wurden alle Stimmzettel und Stimmzettel-Umschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettel-Umschläge wurden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Durch Zählung wurde festgestellt, das sich Stimmzettel in der Wahlurne befunden hatten. Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste überein.¹

Hierauf wurden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft.

..... Stimmzettel wurden vom Wahlvorstand für ungültig erklärt, weil sie unzulässige Zusätze enthielten oder weil auf ihnen mehr Namen gekennzeichnet als Kirchenverordnete zu wählen oder keine Namen gekennzeichnet waren.

Sodann wurden die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfallenden Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln gezählt.

Danach hatten erhalten

1. (Name) Stimmen
2. (Name) Stimmen
3. (Name) Stimmen

Die ausgesonderten Wahlbriefe und die für ungültig erklärten Stimmzettel wurden mit fortlaufenden Nummern versehen. Sie und die gültigen Stimmzettel sind der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beigefügt.

Die Verhandlung wurde am um Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....
.....
.....
.....

Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes

¹ Bei Nichtübereinstimmung sind hier die Gründe nach Möglichkeit anzugeben.

**Muster
für die Feststellung des Wahlergebnisses**

Verhandlung des Kirchenvorstandes – Wahlausschusses –¹ der Ev.-luth. Kirchengemeinde
..... zur Feststellung des Ergebnisses der am gehaltenen Wahlen zum Kirchenvorstand.

Anwesend:
.....
.....

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes – Wahlausschusses –¹ gibt bekannt, dass die Verhandlungsniederschrift(en)¹ über die Wahlhandlung(en) 1) vom Wahlvorstand – von den Wahlvorständen –¹ ordnungsgemäß vorgelegt worden ist – sind –¹.

Nach dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde
vom waren in der Kirchengemeinde insgesamt Kirchenverordnete zu wählen,
davon Kirchenverordnete im Wahlbezirk¹
..... Kirchenverordnete im Wahlbezirk¹
..... Kirchenverordnete im Wahlbezirk¹

Nach der – den Verhandlungsniederschrift(en)¹ des Wahlvorstandes – der Wahlvorstände –¹ haben erhalten
im Stimmbezirk¹

..... (Name) Stimmen
..... (Name) Stimmen
..... (Name) Stimmen

im Stimmbezirk¹

..... (Name) Stimmen
..... (Name) Stimmen
..... (Name) Stimmen

somit im Wahlbezirk¹

..... (Name) Stimmen
..... (Name) Stimmen
..... (Name) Stimmen

im Stimmbezirk¹

..... (Name) Stimmen
..... (Name) Stimmen
..... (Name) Stimmen

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

im Stimmbezirk¹

..... (Name) Stimmen
..... (Name) Stimmen
..... (Name) Stimmen

somit im Wahlbezirk¹

..... (Name) Stimmen
..... (Name) Stimmen
..... (Name) Stimmen

Zu Kirchenverordneten sind damit gewählt:

im Wahlbezirk¹

..... (Name)
..... (Name)
..... (Name)

im Wahlbezirk¹

..... (Name)
..... (Name)
..... (Name)

Zu ErsatzKirchenverordneten sind damit gewählt:

im Wahlbezirk¹

..... (Name)
..... (Name)
..... (Name)

im Wahlbezirk¹

..... (Name)
..... (Name)
..... (Name)

Die Verhandlung wurde um Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....
.....
.....
.....

Unterschriften der Mitglieder des
Kirchenvorstandes – Wahlausschusses –¹

**Muster
für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Bekanntgabe

Bei der am vorgenommenen Wahl zum Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde sind folgende Mitglieder der Kirchengemeinde gewählt worden:

1. (Name)¹
2. (Name)
3. (Name)

Zu Ersatzkirchenverordneten sind in folgender Reihenfolge gewählt worden:

1. (Name)¹
2. (Name)
3. (Name)

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am bei dem Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei in² anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden ist oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind. Über die Beschwerde entscheidet der Propsteivorstand.

¹ Wo Wahlbezirke bestehen, ist zugleich bekannt zu geben, in welchem Wahlbezirk die Betroffenen gewählt worden sind.

² Volle Anschrift.

Muster
für einen zurückweisenden Bescheid des Propsteivorstandes
im Wahlanfechtungsverfahren

..... (Ort), den

Der Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei

Durch Einschreiben mit Rückschein¹

Herrn / Frau

.....
.....
.....

Anfechtung der Kirchenvorstandswahl in der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Ihre Beschwerde vom

Sehr geehrte(r) Herr / Frau,

der Propsteivorstand hat in seiner Sitzung am Ihre Beschwerde vom, mit der Sie die am in der Ev.-luth. Kirchengemeinde durchgeführte Wahl angefochten haben, zurückgewiesen, weil

Gegen diese Entscheidung können Sie weitere Beschwerde einlegen, über die das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig entscheidet. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei dem Landeskirchenamt, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, oder bei dem Propsteivorstand einzulegen und zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Oder: Mit Zustellungsurkunde;
oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

Muster
für die Bekanntgabe des Ergebnisses
der Bestellung von Kirchenverordneten

Bekanntgabe

Zur Neubildung des Kirchenvorstandes hat der Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei in der Ev.-luth. Kirchengemeinde, da eine Wahl nur teilweise zustande gekommen ist, zu Kirchenverordneten gemäß § 32 des Kirchenvorständebildungsgesetzes bestellt:

..... (Name)

..... (Name)

..... (Name)

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann die Bestellung durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am bei dem Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel, anfechten.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Bestellungsverfahren fehlerhaft gewesen ist oder ein zum Kirchenverordneten bestelltes Gemeindemitglied nicht bestellt werden konnte. Über die Beschwerde entscheidet der Landeskirchenamt.

Muster
für die Bekanntgabe des Ergebnisses
der Berufung von Kirchenverordneten

Bekanntgabe

Zur Neubildung des Kirchenvorstandes hat der Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei in der Ev.-luth. Kirchengemeinde gemäß § 37 des Kirchenvorständebildungsgesetzes zu Kirchenverordneten berufen:

..... (Name)

..... (Name)

..... (Name)

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann die Berufung durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am bei dem Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Kirche in Braunschweig, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, anfechten.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen ist oder ein Berufener nicht berufen werden konnte. Über die Beschwerde entscheidet der Landeskirchenamt.

Muster
für einen Hinweis des Kirchenvorstandes an den Patron auf eine
bevorstehende Neubildung des Kirchenvorstandes

..... (Ort), den

Der Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde
.....

Herrn/Frau
.....
.....

Betr.: Neubildung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Sehr geehrte(r) Herr/Frau
Aufgrund der Bestimmungen des Kirchenvorständebildungsgesetzes (KVVG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 76), zuletzt geändert am 15. Oktober 2002 (ABl. 2003, S. 2) wird der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde zum 01. Juniwieder neu gebildet werden.

Gemäß § 38 KVVG können Sie als Patron selbst als Kirchenverordneter in den Kirchenvorstand Ihrer Patronatsgemeinde eintreten, wenn Sie Mitglied der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in Ihrer Kirchengemeinde zum Kirchenverordneten wählbar sind.¹⁾

Wenn Sie nicht selbst in den Kirchenvorstand eintreten, können Sie eine Kirchenverordnete oder einen Kirchenverordneten ernennen. Die oder der Ernante muss Mitglied der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in ihrer oder seiner Kirchengemeinde zur Kirchenverordneten oder zum Kirchenverordneten wählbar sein.

Bitte teilen Sie uns Ihre Entscheidung bis zum Wahltag, dem mit.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Für Kompatrone und körperschaftliche Patrone gemäß § 38 KVVG abändern

Muster
für die Bekanntgabe des Eintritts des Patrons in den Kirchenvorstand oder die
Ernennung eines Kirchenverordneten

Bekanntgabe

Zur Neubildung des Kirchenvorstandes hat der Patron der Ev.-luth. Kirchengemeinde mitgeteilt, dass er selbst in den Kirchenvorstand eintrete – dass er zur Kirchenverordneten oder zum Kirchenverordneten ernenne¹).

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann den Eintritt des Patrons – die Ernennung von zur Kirchenverordneten oder zum Kirchenverordneten¹) durch schriftlich begründete Beschwerde nach der Abkündigung im Gottesdienst am bei dem Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei.....²) anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass der Patron – die oder der Ernante¹) nicht Mitglied der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in ihrer oder seiner Kirchengemeinde zur Kirchenverordneten oder zum Kirchenverordneten nicht wählbar ist. Über die Beschwerde entscheidet der Propsteivorstand.

¹ Nichtzutreffendes weglassen

² Volle Anschrift

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstellen in der
Kirchengemeinde Martin Luther, Bad Harzburg
in der Propstei Bad Harzburg
Vom 17. Februar 2005**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde Martin Luther, Bad Harzburg in der Propstei Bad Harzburg auf 200 % festgelegt.
- (2) Die Neuaufteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 17. Februar 2005

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Berichtigung einer Ausschreibung im Amtsblatt
1. März 2005**

Die Pfarrstelle heißt **Groß Dahlum Bezirk II** mit den Kirchengemeinden Schliestedt, Warle und Watzum und nicht Pfarrstelle Schliestedt, Warle und Watzum. Wir bitten um handschriftliche Korrektur.

**Ausschreibung von Pfarrstellen
und anderen Stellen**

Die Pfarrstelle Börßum mit Achim und Bornum.

Der Pfarrsitz ist Börßum mit guter Infrastruktur. Die Gemeinden wünschen sich eine möglichst langfristige Zusammenarbeit. In Börßum findet wöchentlich in der Grundschule ein Schulgottesdienst statt. Es bestehen gute Kontakte zur Schule und örtlichen Vereinen. Die Konfirmandenarbeit findet im Verbund mit benachbarten Kirchengemeinden und Pfarrverbänden statt. Es besteht ein großer Posaunenchor (ca. 40 Personen) und ein großer Gospelchor (über 50 Personen).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2005 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Börßum, Achim und Bornum zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Petri Rünigen im Umfang von 75 %.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2005 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Rünigen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzter Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Beatae Mariae Virginis Hornburg mit Isingerode.

Die Pfarrstelle umfasst die Stadt Hornburg und den 2 km entfernten Ort Isingerode. Die Gemeinde hat 1965 Gemeindeglieder. Die Gemeindegliederung wird durch eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit langjährigen Kirchenvorstandsmitgliedern harmonisch unterstützt. Darüber hinaus trägt die aktive Frauenhilfe, der Kirchenchor und die von einer Diakonin unterstützte Kinder- und Jugendarbeit zur Bedeutung der Kirchengemeinde in Hornburg und Isingerode wesentlich bei. Die Kontakte zur politischen Gemeindeverwaltung, zur Schule und zu den zahlreichen Vereinen und Institutionen kann als ausnahmslos gut bezeichnet werden.

Für die zum 01. September 2005 vakant werdende Pfarrstelle wünscht sich die Gemeinde einen jüngeren Pfarrer oder eine jüngere Pfarrerin mit einer mehrjährigen Amts- und Gemeindegliedererfahrung. Die Bewerberin/der Bewerber sollte abgeschlossen sein und die bestehenden guten Kontakte zur Bevölkerung, zur politischen Gemeinde und zu den Vereinen fortsetzen. Ebenso sollte er oder sie dem für die Stadt wichtigen Tourismus positiv gegenüberstehen und die übergemeindliche und regionale Bedeutung der Hornburger Kirche für musikalische und andere Veranstaltungen durch aktive Unterstützung fortführen.

Darüber hinaus ist die Hornburger Kirche Wunschziel zahlreicher Auswärtiger für Amtshandlungen wie z. B. Taufen, Trauungen sowie besondere Festgottesdienste zu Ehe- und Konfirmationsjubiläen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2005 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzter Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Peter Goslar-Sudmerberg im Umfang von 50 %.

Die Kirchengemeinde ist dem Stadtkirchenverband Goslar angeschlossen. Besondere Arbeitsschwerpunkte sind Förderung der evangelischen Jugendarbeit (ein qualifizierter Mitarbeiterstamm ist vorhanden), Begleitung der Kindergottesdienstarbeit, lebendige Gottesdienste für unterschiedliche Zielgruppen, sowie die Konfirmandenarbeit. Die Kirche spielt im öffentlichen Leben des Stadtteils eine mitgestaltende Rolle. Ein aktiver Kirchenvorstand und eine engagierte Kindergottesdienstgruppe, sowie viele Mitarbeiter hoffen auf eine aufgeschlossene Pfarrerin oder einen Pfarrer. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2005 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Groß Dahlum Bezirk II im Umfang von 50 % mit den Kirchengemeinden Schliestedt, Warle und Watzum. Wohnsitz ist Schliestedt.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2005 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Petri Sickinge Bezirk I.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2005 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Sickinge zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Georg Schandelah mit Gardessen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2005 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle St. Stephani I (Nord) Goslar** mit **Pfarrer Andreas Jensen** ab 1. Mai 2005, bisher Pfarrer auf Probe in Gitter.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrer Ulrich Winn erhält zusätzlich zur Pfarrstelle St. Johannes Goslar ab 1. März 2005 einen Dienstauftrag zur Mithilfe in der **Pfarrstelle St. Peter Goslar-Sudmerberg im Umfang von 25 %**.

Pfarrer Michael Poser wird zusätzlich zur Pfarrstelle Gehrenrode mit Helmscherode, Gremshausen und Alt-Gandersheim mit der Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben in **Clus-Brunshausen und Dankelsheim** beauftragt.

Pfarrerin Birgit Rieske wird zusätzlich zur Pfarrstelle Harriehausen mit Ellierode und Hachenhausen mit der Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben in **Ackenhausen und Wolperode** beauftragt.

Pfarrerin Katharina Pultke erhält ab 1. März 2005 zusätzlich zur Pfarrstelle Gittelde in Stellenteilung einen **Zusatzauftrag Krankenhauseelsorge in der Asklepiosklinik in Seesen im Umfang von 25 %**.

Personalnachrichten

Ruhestand

Pastor Kurt Klug, Wolfenbüttel, ist mit Ablauf des 31. März 2005 in den Ruhestand getreten.

Pastor Wolfgang Zimmermann, Börßum, ist mit Ablauf des 31. März 2005 in den Ruhestand getreten.

Pastor Hans-Jürgen Weißkichel, Zorge, ist mit Ablauf des 31. März 2005 in den Ruhestand getreten.

Wolfenbüttel, 1. Mai 2005

Landeskirchenamt

Müller
